

Haushaltsplan 2022



Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 28. Oktober 2021 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 12. November 2021 festgestellt.

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2021 den vorgelegten Haushaltsplan 2022 gemäß § 71a Abs. 2 SGB IV unter Auflagen und den im Anhang zum Haushaltsplan enthaltenen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß § 366a Abs. 5 Satz 3 SGB III ohne Auflagen genehmigt.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur hat am 21. Dezember 2021 den Haushaltsplan 2022 in der von der Bundesregierung genehmigten Fassung gemäß § 71a Abs. 4 SGB IV erneut festgestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2022	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
KAPITEL 1	15
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	33
Besondere Finanzierungsausgaben	36
KAPITEL 2	41
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	41
Einzelleistungen	42
KAPITEL 3	51
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	51
Investitionen	70
Titelgruppe 01	71
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
KAPITEL 4	79
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger	
Zuweisungen und Zuschüsse	79

KAPITEL 5	85
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	
Personalausgaben	92
Sächliche Verwaltungsausgaben	101
Zuweisungen und Zuschüsse	116
Investitionen	118
KAPITEL 6	125
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	130
Sächliche Verwaltungsausgaben	135
ANLAGEN	
Anlage 1	139
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	141
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	173
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	177
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	179
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	181

Kurzfassung Haushaltsplan 2022

- 1 -

Ist 2020, Soll 2021 und Ist 2021 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2022

Gesamtwirtschaftliche Eckwerte vom 27. Oktober 2021

Beträge in TEUR

	Ist 2020	Soll 2021	Ist 2021	Soll 2022
Einnahmen - Kapitel 1	33.678.141	35.973.823	35.830.485	36.908.970
Beiträge	28.235.644	29.544.000	29.570.918	30.779.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.507.697	3.815.405	3.574.702	3.693.539
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	706.545	860.900	728.167	800.900
Winterbeschäftigungs-Umlage	450.099	455.000	497.683	506.000
Umlage für das Insolvenzgeld	629.803	1.316.000	1.301.825	1.013.000
Erstattungen und Verwaltungseinnahmen	854.898	843.418	885.357	917.431
Europäischer Sozialfonds (ESF)	100.103	65.900	65.881	34.900
Verwaltungskostenerstattungen	480.085	527.390	527.248	577.968
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	117.200	93.400	93.900	112.600
Zinsen und Erträge	2.755	1.800	1.558	350
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	154.754	154.928	196.771	191.613
Ausgaben	61.013.363	45.622.425	57.569.791	38.244.561
dar. Aktive Arbeitsförderung (Summe Kapitel 2 und 3)	30.271.505	15.586.150	28.633.043	12.108.278
dar. Weiterbildungsförderung (Kap. 2 und 3, ohne Reha)	1.588.243	2.191.000	1.697.423	2.240.000
Kapitel 2¹⁾	2.922.929	3.553.000	2.785.588	3.505.678
Dezentrales Budget	2.869.988	3.533.000	2.758.450	3.480.678
dar. Weiterbildungsbudget	1.538.784	2.000.000	1.445.444	2.000.000
dar. Weiterbildung Beschäftigter	542.966	890.000	525.218	900.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	282.617	350.000	308.413	350.000
Eingliederungszuschüsse	301.189	340.000	308.115	340.000
Assistierte Ausbildung	34.961	45.000	46.701	120.000
Innovative Ansätze	890	5.000	311	5.000
Förderung Jugendwohnheime	3.952	10.000	3.507	10.000
Einstiegskurse § 421 SGB III	371	0	38	0
Zuschüsse nach dem SodEG im Rahmen des Kapitels 2	47.728	5.000	23.283	10.000
Kapitel 3	27.348.577	12.033.150	25.847.454	8.602.600
Förderung der Berufsausbildung	465.105	501.500	427.946	502.600
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	291.214	319.500	253.822	312.600
Maßnahmekosten bvB	173.891	182.000	174.124	190.000
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	2.567.345	2.710.050	2.594.618	2.737.200
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.269.419	1.370.000	1.306.929	1.420.000
Förderung nachträglicher Berufsabschluss	49.459	191.000	251.979	240.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	22.067.599	6.050.000	20.217.288	2.260.000
Kurzarbeitergeld (Kug)	12.576.394	3.560.000	12.120.321	1.482.000
Erst. SV-Beiträge bei Kug oder Saison-Kug (beitr.fin.)	9.491.205	2.490.000	8.096.967	778.000
Erst. Lehrgangskosten bei Kug	-	60.000	3.099	40.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	255.418	320.000	418.776	380.000
Transferleistungen	207.691	259.000	364.459	450.000
Vermittlungsgutscheine	5.080	15.000	5.095	15.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	460.042	554.450	255.674	555.600
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	356.396	430.000	154.040	430.000
Wintergeld	168.369	180.000	154.828	180.000
SV-Erstattung bei Saison-Kug (umlagefin.)	188.027	250.000	-789	250.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	101.235	120.000	98.066	120.000
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd.)	1.418	2.150	1.592	2.200
Kapitel 4	21.959.156	20.829.000	20.112.262	16.911.500
Erstattungen an die RV und PV	128.464	130.000	159.703	134.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	20.617.175	19.099.000	19.459.940	15.877.500
Insolvenzgeld	1.213.517	1.600.000	492.619	900.000
Verwaltung (Kapitel 5 und 6)	8.782.701	9.207.275	8.824.486	9.224.783
nachrichtlich: Finanzierungsbeteiligung Dritter ²⁾ für	3.987.782	4.342.795	4.101.950	4.307.190
Familienkassen (und weitere Auftragsangelegenheiten)	480.085	527.390	527.248	577.968
Aufgabenwahrnehmung sowie Dienstleistungen SGB II	3.507.697	3.815.405	3.574.702	3.693.539
Verwaltungsdigitalisierung und Weiterbildungsportal	0	0	0	35.683
Kapitel 5	6.076.389	6.330.538	6.080.146	6.384.244
Einzugskostenvergütung	481.063	481.064	481.064	481.065
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.595.326	5.849.474	5.599.082	5.903.179
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	4.134.833	4.317.100	4.256.744	4.329.412
Unmittelbare Personalausgaben	3.889.167	4.208.860	4.164.597	4.226.822
Mittelbare Personalausgaben	94.102	108.240	92.147	102.590
Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	151.565	0	0	0
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.460.492	1.532.374	1.342.339	1.573.767
Infrastruktur	577.512	550.810	527.019	564.110
Informationstechnik	672.403	688.474	635.168	722.200
Sonstige Sachausgaben	210.577	293.090	180.152	287.457
Kapitel 6	2.706.313	2.876.737	2.744.340	2.840.539
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ³⁾	2.697.748	2.842.580	2.734.808	2.801.761
dar. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	19.554	0	0	0
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) ⁴⁾	8.564	34.157	9.533	38.778
dar. Informationstechnik	3.066	27.524	3.066	32.800
Finanzierungssaldo	-27.335.222	-9.648.602	-21.739.306	-1.335.591
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	-566.808	-334.209	-1.164.030	99.257
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	-19.855.727	-5.968.000	-5.968.000	0
Tilgung Bundesdarlehen (+) / Darlehen / Bundeszuschuss (-)	-6.912.687	-3.346.393	-16.935.336	-1.434.848

¹⁾ Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

²⁾ in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

³⁾ Kernaufgaben SGB II sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (z.B.gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

⁴⁾ üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Einschätzung vom 27. Oktober 2021		Ist 2020
	für 2022	für 2021	
Bruttoinlandsprodukt (real)	+ 4,1 %	+ 2,6 %	- 4,6 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 3,4 %	+ 3,3 %	- 0,1 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 1,2 %	+ 0,3 %	- 0,6 %
Arbeitslose	2.356.000	2.615.000	2.695.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	Soll		Ist
	2022	2021	2020
Versicherungspflichtige in Personen	32.944.000	32.327.000	32.263.000
x Jahresbeitrag in EUR	916,17	896,45	857,73
= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	30.182.000	28.980.000	27.673.010
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	597.000	564.000	562.634
= Beiträge	30.779.000	29.544.000	28.235.644

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	Soll		Ist
	2022	2021	2020
Leistungsempfänger	725.000	903.000	1.012.000
x 12 x monatlicher Kopfsatz	1.820,44	1.760,14	1.695,40
= Ansatz	15.838.000	19.073.000	20.588.898
Leistungsempfänger-Quote	30,8	34,6	37,6

A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2020 ergeben sich folgende Finanzvolumina:

Ausgaben durch die BA	144.721,7	
davon: - Haushaltsmittel der BA	61.013,4	
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund, Kommunen, Länder)	36.405,3	
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	46.617,3	
darunter: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz		46.559,8 *)
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	3,3	
- Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA	682,5	
davon: Anlage der erhaltenen Zuweisungen und der sonstigen Einnahmen des Versorgungsfonds		149,1
Versorgungsausgaben der BA (insb. Versorgungsbezüge und Beihilfen)		533,3

*) Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	32.298.000	121.780
	Summe Haushaltsplan 2022	32.298.000	121.780
	Summe Haushaltsplan 2021	31.315.000	160.028
	gegenüber 2021 mehr / weniger (-)	983.000	-38.248

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.505.678
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			8.601.400
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			16.911.500
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.289.712	1.480.407	483.125
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.801.761	38.778	
	Summe Haushaltsplan 2022	7.091.473	1.519.185	29.501.703
	Summe Haushaltsplan 2021	7.114.180	1.479.621	36.896.574
	gegenüber 2021 mehr / weniger (-)	-22.707	39.564	-7.394.871

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen 2022	Summe Einnahmen 2021	Gegenüber 2021 mehr / weniger (-)
4.489.190	1.434.848	38.343.818	45.625.281	-7.281.463
4.489.190	1.434.848			
4.498.795	9.651.458			
-9.605	-8.216.610			

Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben 2022	Summe Ausgaben 2021	Gegenüber 2021 mehr / weniger (-)
	99.257	99.257	2.856	96.401
		3.505.678	3.553.000	-47.322
1.200		8.602.600	12.033.150	-3.430.550
		16.911.500	20.829.000	-3.917.500
131.000		6.384.244	6.330.538	53.706
		2.840.539	2.876.737	-36.198
132.200	99.257	38.343.818	45.625.281	-7.281.463
132.050	2.856			
150	96.401			

C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -

Beträge in TEUR

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- soll 2022	a) Bis 31.12.2020 eingegangene Verpflichtungen, fällig ab 2022 b) VE 2021 c) VE 2022	Erläuterung: davon fällig				in künftigen Haushalts- jahren
				2022	2023	2024	2025	
Gesamt		11.788.428	a) 2.251.781 b) 3.311.282 c) 3.250.921	1.631.140 2.039.045	536.386	82.137	1.520	597 1.272.237 1.241.719
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV								
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.505.678	a) 725.291 b) 2.487.000 c) 2.454.000	495.527 1.599.000	176.892	52.260	437	175 888.000 876.000
Aktive Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben								
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	7.184.200	a) 1.477.890 b) 512.800 c) 495.100	1.103.717 290.850	346.435	27.423	304	10 221.950 205.600
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	841.100	a) 6.410 b) 19.000 c) 19.000	2.721 9.500	3.408	275	4	2 9.500 9.500
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung	1.200	a) b) 300 c) 450	300				
3 / 681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	5.550	a) b) 400 c) 400	400				
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	a) 42.190 b) 120.000 c) 105.000	29.173 75.000	9.652	2.179	775	411 45.000 40.000
Investitionen im Rahmen der Verwaltung								
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	35.000	a) b) 20.996 c) 13.525	12.876				8.120 57
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	18.500	a) b) 97.086 c) 108.071	27.419				69.667 79.887
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	a) b) 200 c) 200	200				
5 / 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	12.000	a) b) 500 c) 2.175	500		1.500		675
5 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	65.000	a) 1 b) 53.000 c) 53.000	0 23.000	0			30.000 30.000

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2021	Soll 2022	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	35.973.823	36.908.970	935.147
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	45.622.425	38.244.561	-7.377.864
Finanzierungssaldo	-9.648.602	-1.335.591	8.313.011
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	5.968.000	0	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	0	
Eingliederungsrücklage			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	0	49.505	
Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage	2.856	49.752	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	337.065	0	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III			
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	
Bundeszuschuss nach § 12 Haushaltsgesetze 2021/2022	3.346.393	1.434.848	
Summe	-9.648.602	-1.335.591	

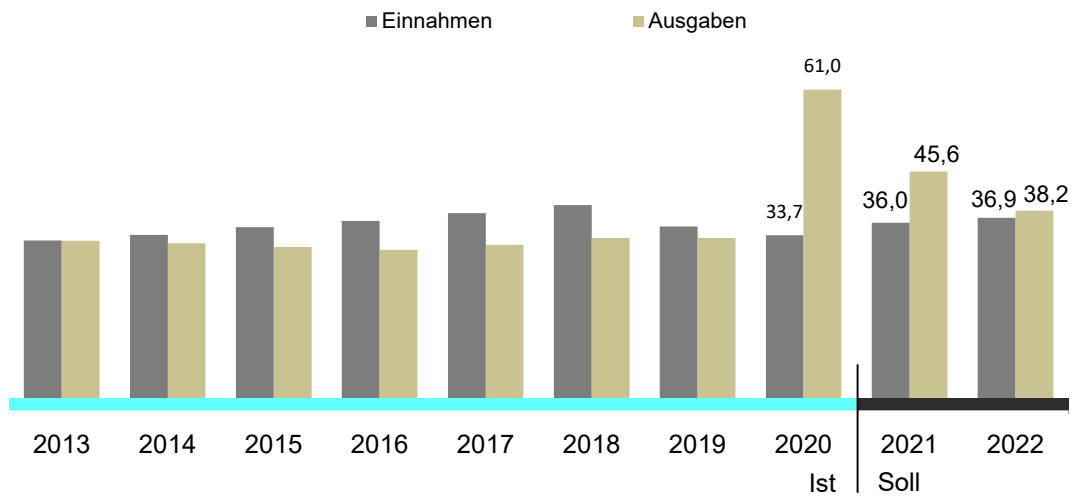
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2013 .. 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist 2020	Soll 2021	2022
Beitragssatz	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4
Einnahmen	32,6	33,7	35,2	36,4	37,8	39,3	35,3	33,7	36,0	36,9
Ausgaben	32,6	32,1	31,4	30,9	31,9	33,1	33,2	61,0	45,6	38,2
Überschuss / Fehlbetrag	0,1	1,6	3,7	5,5	6,0	6,2	2,1	-27,3	-9,6	-1,3

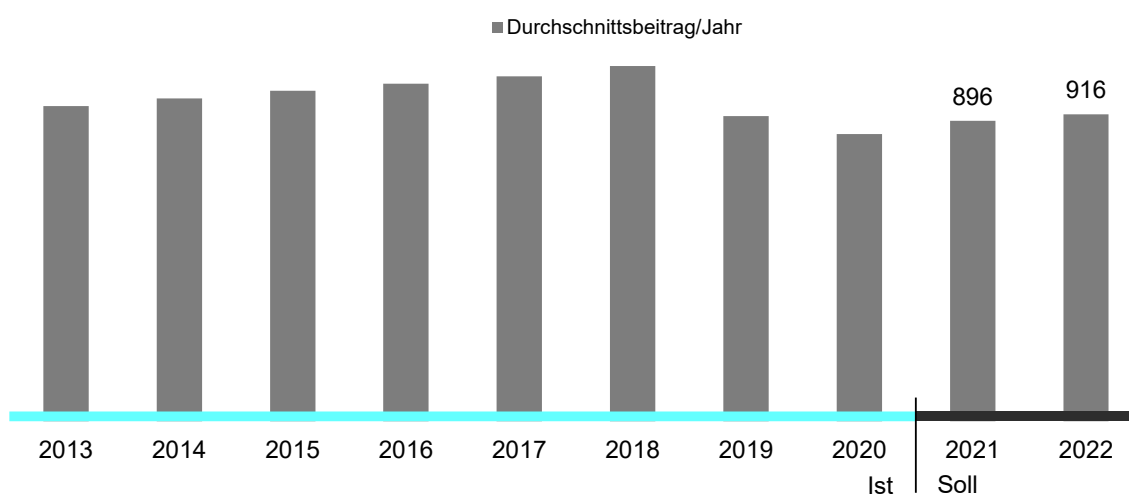
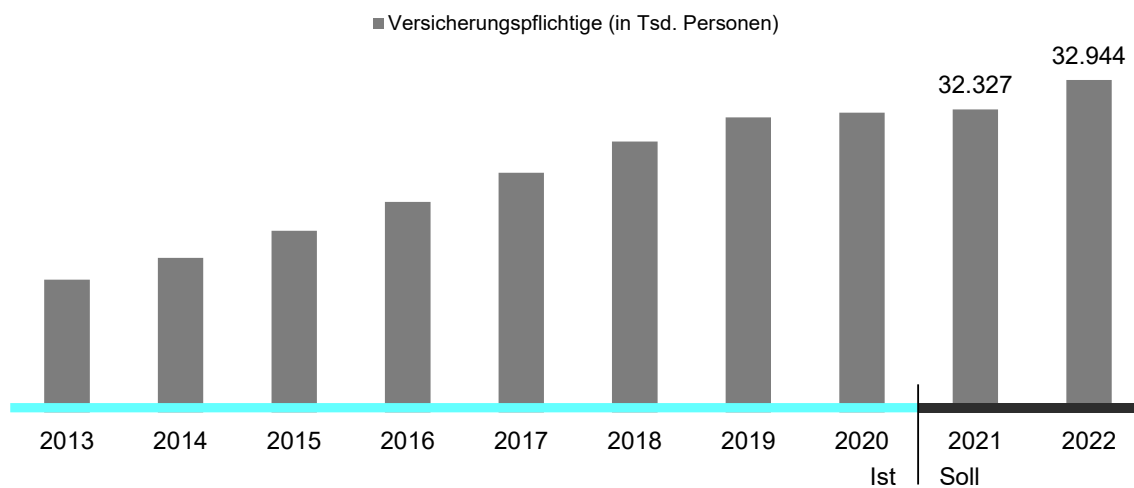


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2013 .. 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist 2020	Soll 2021	2022
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	28.772	29.230	29.795	30.396	31.007	31.657	32.166	32.263	32.327	32.944
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	384	458	565	601	611	650	509	97	64	617
in %	1,4	1,6	1,9	2,0	2,0	2,1	1,6	0,3	0,2	1,9
Beitragssatz in %	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4
Durchschnittsbeitrag / Jahr	941	964	986	1.007	1.029	1.060	911	858	896	916
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	25	23	20	21	22	31	-150	-53	39	20
in %	2,7	2,5	2,3	2,1	2,2	3,0	-14,1	-5,8	4,5	2,2



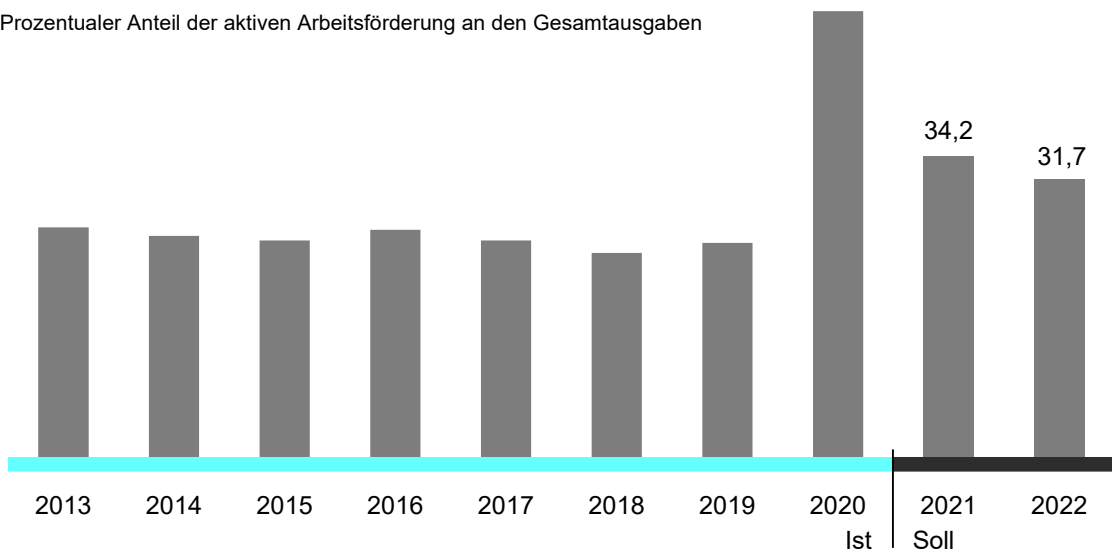
Anmerkung:
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2013 .. 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist 2020	Soll 2021	2022
Kapitel 2 und 3	8,6	8,2	7,9	8,1	8,0	7,9	8,2	30,3	15,6	12,1
in % an den Gesamtausgaben	26,5	25,6	25,1	26,2	25,1	23,8	24,8	49,6	34,2	31,7

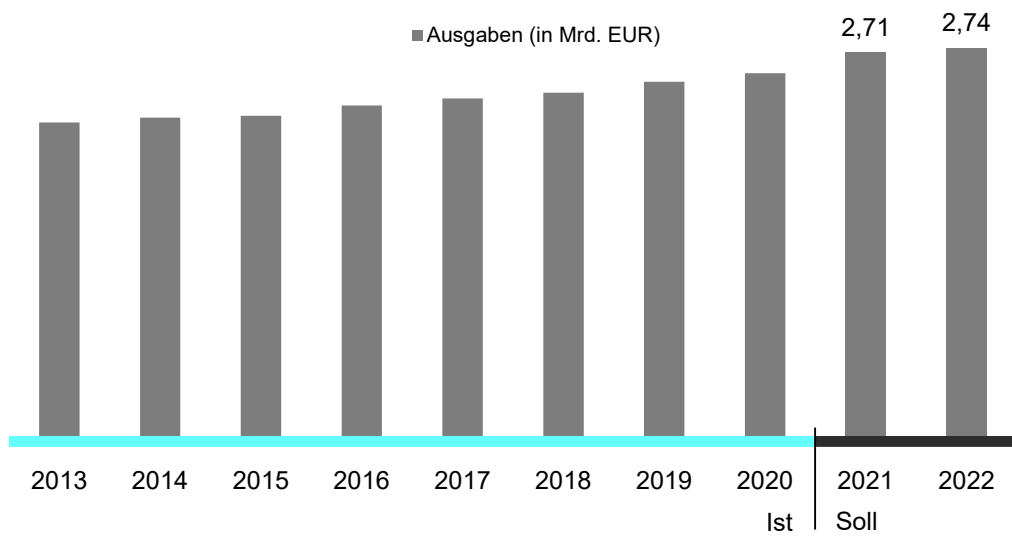
■ Prozentualer Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben



Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2013 .. 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist 2020	Soll 2021	2022
Ausgaben	2,23	2,27	2,28	2,35	2,40	2,44	2,51	2,57	2,71	2,74
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-0,04	0,03	0,01	0,07	0,05	0,04	0,07	0,06	0,14	0,03
in %	-1,6	1,4	0,5	3,1	2,1	1,6	3,0	2,3	5,6	1,0



Anmerkung:

Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

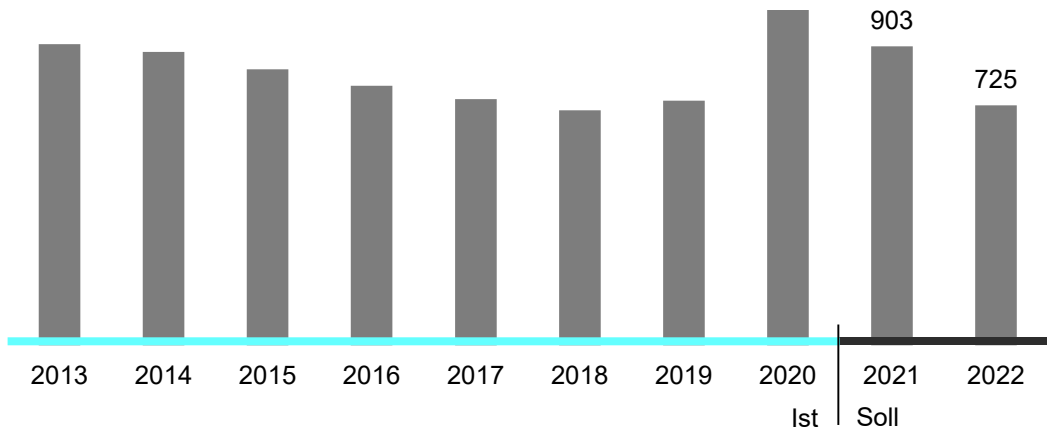
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Abrechnungsrelevante Zahl von Arbeitslosengeldbeziehern im Jahresdurchschnitt;
Jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Arbeitslosengeldbezieher

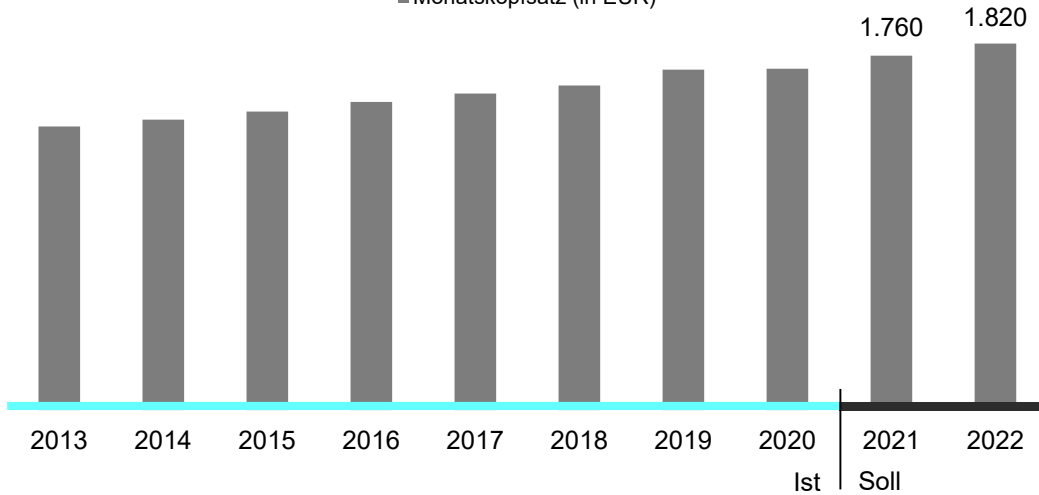
2013 .. 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist 2020	Soll 2021	2022
Ausgaben (in Mrd. EUR)	15,4	15,3	14,8	14,4	14,0	13,7	15,0	20,6	19,1	15,8
Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)	910	886	833	784	743	709	739	1.012	903	725
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.409	1.443	1.483	1.531	1.572	1.613	1.691	1.695	1.760	1.820

■ Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)



■ Monatskopfsatz (in EUR)



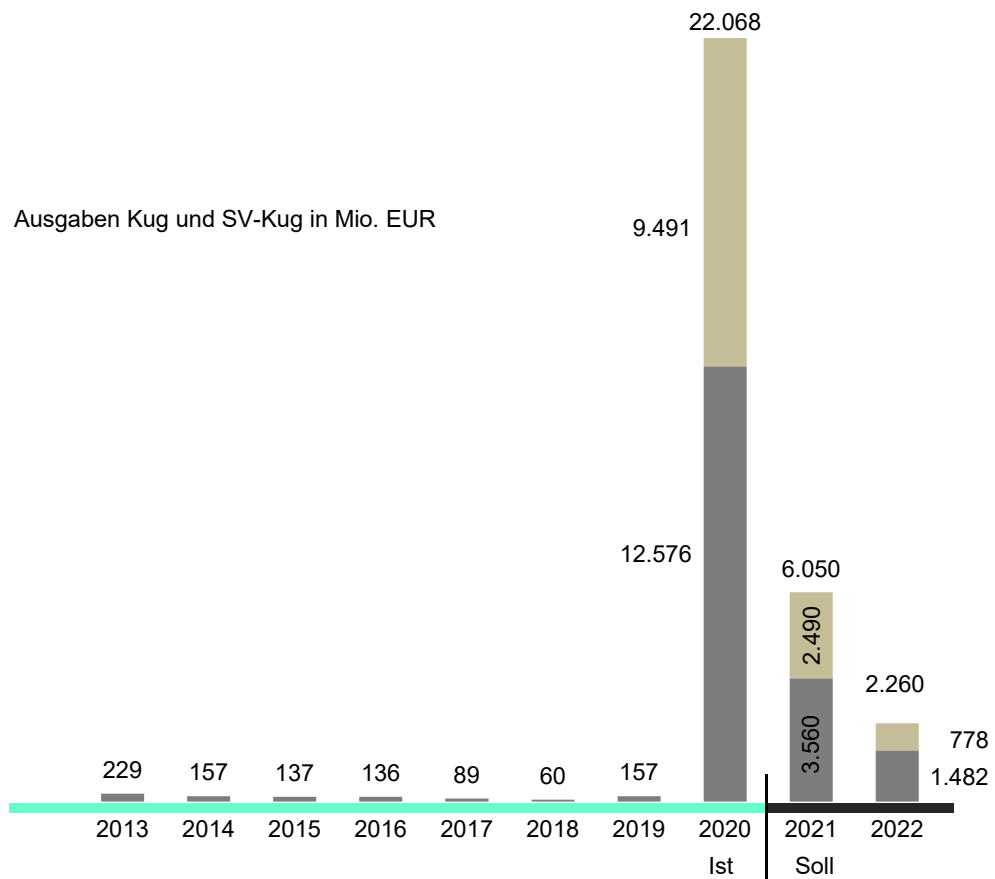
Anmerkung:
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber bei Kug (SV-Kug)

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt.

2013 .. 2022

Ausgaben	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ist	Soll	
								2020	2021	2022
Kug	229	157	137	136	89	60	157	12.576	3.560	1.482
SV-Kug	-	-	-	-	-	-	-	9.491	2.490	778
zusammen	229	157	137	136	89	60	157	22.068	6.050	2.260
Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	67	77	49	44	42	24	25	2.847	700	290



KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	30.779.000	29.544.000	28.235.644

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 28a, 341 - 353 SGB III
- Beitragssatzverordnung 2019 (Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022)

Der Beitragssatz beträgt seit dem 01. Januar 2020 2,4 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	30.182.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	32.944.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	916,17 EUR
2. Sonstige Beiträge	543.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	2.200 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	22.000 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	513.000 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	7.000 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-1.200 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	54.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs-Umlage	506.000	455.000	450.099

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III

- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,9 Prozent (bisher 1,0 Prozent) in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Mehr aufgrund der günstigen Beschäftigungsentwicklung im Baugewerbe sowie der Erhöhung des Umlagesatzes im Gerüstbauerhandwerk.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenzgeld	1.013.000	1.316.000	629.803

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der Umlagesatz beträgt gemäß § 360 SGB III in der ab 01. Januar 2022 geltenden Fassung 0,15 Prozent (Vorjahr: 0,12 Prozent). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Weniger, weil der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2022 auf Basis der abgestimmten Rechtsverordnung nach § 361 SGB III zur Bestimmung eines abweichenden Umlagesatzes 0,09 Prozent der umlagepflichtigen Arbeitsentgelte beträgt.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	16.550	15.570	15.466

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)
 - § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMASBGebV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)
 - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern (TEUR)	7.957
	(Vorjahr)
- Neuanträge:.....	360 TEUR
Anzahl: 1.800 (2.000)	
Gebühr je Erteilung (EUR): 200 (200)	
- Verlängerungen und Gewährleistungen.....	70 TEUR
Anzahl: 700 (900)	
Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten (EUR): 100 (100)	
- Werkvertragsarbeitnehmerkarten (WAK).....	7.527 TEUR
Anzahl: 42.000 (46.000)	
Anzahl Monate pro WAK (gerundet): 2,39 (2,31)	
Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat (EUR): 75 (75)	

- | | |
|--|--------|
| 2. Erstattung eines Anteils von 68 Prozent aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen (TEUR) | -5.410 |
| 3. Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMASBGebV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG) (TEUR) | 13.000 |
| 4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, IFG) (TEUR) | 1.003 |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	6.390	6.390	5.458

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	540	388	330

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) | 4 TEUR |
| 2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende | 6 TEUR |
| 3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen | 530 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	3.000	3.000	3.584

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund | 1.500 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes | 1.500 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 0 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	50	180	47

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	34.900	65.900	100.103

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

W e n i g e r , weil sich das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung in der Abwicklungsphase befindet und deshalb geringere Ausgaben anfallen, für die beim BMAS die Kofinanzierung aus ESF-Mitteln beantragt wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	1.600	1.700	1.127

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rücknahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 812 02 und 821 01 des Kapitels 5.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 370 SGB III

Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für die
BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht
hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	48.000	49.000	54.347
	Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 518 01, 519 01, 711 01 und 712 01 des Kapitels 5.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/129 01	Weitere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.400	-	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Gewerbsteuergesetz (GewStG)
Einkommensteuergesetz (EStG)
Umsatzsteuergesetz (UStG)
Abgabenordnung (AO)
Insolvenzgeldordnung (InsO)

Steuerrechtlich relevante Einnahmen, die entweder einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder
einer wirtschaftlichen Tätigkeit der BA zuzuordnen sind, soweit sie nicht bei anderen Einnah-
mezweckbestimmungen veranschlagt sind. Hierunter fallen

- Einnahmen aus Werbung und Anzeigen
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Standflächen sowie weiterer Dienstleistungen
durch die BA an Messeaussteller
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Reinigung und Sicherheitsdienst im Rahmen
der Hörsaalüberlassung durch die Hochschule der BA (HdBA)
- Bareinnahmen aus dem Betrieb von Kaffeeautomaten
- Entschädigungen für die Teilnahme der BA an Gläubigerausschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 812 02 und 821 01 des Kapitels 5. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.	2.400	7.000	1.218

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/132 01	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	2.078

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0

Erläuterungen

L e e r t i t e l für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	350	1.800	2.755

Erläuterungen

Zinsen, insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige. Aufgrund der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank können aus der Anlage von Rücklagemitteln (Bankguthaben) im Regelfall keine positiven Zinsen mehr erzielt werden. Ausgaben für Verwarentgelte (Negativzinsen) sind im Kapitel 5 bei Titel 531 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	6.500	9.000	8.150

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund	567.748	525.290	467.283
	Mehreinnahmen in Summe der Erläuterungspositionen Nrn. 1 bis 4 sowie bei der Erläuterungsposition Nr. 5 dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).			

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet der BA gemäß § 417 SGB III (abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III) die durch die Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ entstehenden Verwaltungskosten.

Des Weiteren erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG	555.898 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)	350 TEUR
3. Durchführung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“	6.300 TEUR
4. Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten (beispielsweise durch das BAMF)	5.200 TEUR
5. Sonderzahlungen des BMFSFJ zur IT-Weiterentwicklung für das Onlineportal der Familienkasse	0 TEUR

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden die der BA entstehenden Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2022:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG	416.898
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG	139.000
Zusammen	555.898

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeit- äquivalente - VZÄ -	voraus- sichtliche Personal- kosten	darunter unmittelbare Personal- ausgaben - TEUR -	voraussicht- liche Sach- kosten	voraus- sichtliche Kosten
Familienkassen (einschl. Direktion)	5.025	379.781	322.592	124.020	503.801
Service Center Familienkasse	436	30.263	26.062	8.071	38.334
Weitere Stellen ¹⁾	127	10.615	9.148	3.135	13.750
Zusammen	5.588	420.659	357.802	135.226	555.885

¹⁾ Dazu zählen anteilig für die Familienkasse: Datenservice Controlling, Zentralkasse, Interner Service Personal, Enterprise Fraud Management, Kundenreaktionsmanagement, Inkasso, IT-Verfahren, Sonstige Stellen (z. B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs- und Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte).

Zu Nr. 4:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	112.600	93.400	117.200

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen in Höhe von 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe

M e h r , weil das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe bei den Integrationsämtern sich wieder dem Niveau vor Beginn der Covid19-Pandemie nähert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).	2.892.639	2.954.505	2.801.152

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2022 wird ein Bedarf von 162,2 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der Ansatz beinhaltet die gemäß VKFV vom Bund zu erstattenden Versorgungszuschläge für SGB II - Beamtinnen und Beamte (trotz erneuter Aussetzung der Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA). Die Erstattungen für die üKo sind vermindert um erwartete Einnahmen aus Mitteln des Bundes für Verwaltungsdigitalisierung im Bereich der Grundsicherung. Diese sind bei Titel 231 06 mitveranschlagt.

Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb sind Erstattungen für die unmittel-

baren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6 veranschlagt. Personalaufwendungen im Rahmen der üKo werden dagegen weiterhin auf der Basis von Durchschnittskostensätzen erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	800.000	860.000	705.824

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten, werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt u.a. auf Basis des Verwaltungskostennachweises der gemeinsamen Einrichtungen und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn – UVB). Der Bedarf hierfür wird in den Kapiteln 5 bzw. 6 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 06	Erstattungen des Bundes für Verwaltungsdigitalisierung Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) und im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11).	35.683	-	-

Erläuterungen

Die veranschlagten Einnahmen aus Mitteln des Bundes für Verwaltungsdigitalisierung dienen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), indem Digitalisierungsvorhaben der BA im Kontext des Digitalisierungsprogramms des Bundes OZG refinanziert werden.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf	- TEUR -
1. Projekte und Verfahren der Programmphasen 2 und 3	35.683
2. Erstattungen für weitere Projekte oder Verfahren	0

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 07	Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01).	0	-	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 2b SGB III

Der Kabinettausschuss-Digitalisierung der Bundesregierung (Digitalkabinetts) hat am 15. November 2018 die Strategie Künstliche Intelligenz (KI) mit 12 Handlungsfeldern verabschiedet. Das Arbeitsfeld „Arbeitswelt und Arbeitsmarkt: Strukturwandel gestalten“ wird durch die Nationale Weiterbildungsstrategie flankiert. Ein Umsetzungsziel beschreibt die Unterstützung der Transparenz von Weiterbildungsmöglichkeiten und -angeboten durch die Entwicklung eines zentralen und KI-gestützten Online-Eingangsportals für Weiterbildungsinteressierte.

Durch § 368 Abs. 2b SGB III ist die BA beauftragt, den Aufbau und den Betrieb eines Weiterbildungsportals zu prüfen. Einnahmen aus Mitteln des Bundes dienen der Finanzierungsbeteiligung an dem Projekt der BA zur Entwicklung eines Weiterbildungsportals.

L e e r t i t e l , weil die Entscheidung zur Durchführung des Umsetzungsprojekts und zur Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes daran noch nicht getroffen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	900	900	721

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 6a SGB II

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025: „Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) vor Ort zu stärken.

Aktuell werden folgende Auftragsleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II, Berufspsychologischer Service sowie MYSKILLS.

Darüber hinaus wird den zKT das IT-Produkt YouConnect angeboten.

Die Einnahmen aus der Erstattung der Verwaltungskosten durch die zugelassenen kommunalen Träger sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	10.220	2.100	12.801

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 91 SGB X
- §§ 356, 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|---|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten (einschließlich Ausgleichsbeträge für Amtshilfe) | 3.825 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 174 TEUR |
| 3. Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III | 6.221 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt, oder 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.	6.400	5.600	5.837

Erläuterungen

- ESF+, EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships:
 Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)
 Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1)
 Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (für laufende Projekte aus Vorjahren)
 Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships).
 Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7.Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+
- Erasmus+: Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

- ESF und EGF (Technische Hilfe):

Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm)

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind)

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 08. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO)

- ESCO (Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe):

Artikel 19 (2) und (3) der Verordnung (EU) 2016/589 in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2018/1020 und (EU) 2018/1021. Amtsblatt der Europäischen Union L183:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020 der Kommission vom 18.07.2018 zur Annahme und Aktualisierung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform von EURES.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021 der Kommission vom 18.07.2018 zur Festlegung der technischen Standards und Formate, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen aus dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme im Rahmen von ESF+ (EURES/European Employment Services, Your EURES jobs, Cross-Border-Partnerships), dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS), dem Intra-EU-Programm für berufliche Mobilität (Reactivate) sowie Erstattungen von Reisekosten i.R. der EU-Working-Group.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES, TMS, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie EaSI direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Neustrukturierung von EURES der EURES IT Service mit dem Ziel der größtmöglichen Interoperabilität und Datentransparenz bei allen EURES Mitgliedern und Partnern ausgebaut. Dazu gehört die Erweiterung des Datenaustausches von Stellenangeboten und Bewerberprofilen. Um den Datenaustausch auf strukturierte Informationen zu Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe zu erweitern und um so einen qualitativ hochwertigen Abgleich (Matching) zwischen Stellenangebot und Bewerberprofil zu ermöglichen, findet die seitens der EU-

Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelte Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) Anwendung.

Einnahmen können aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	63.000	57.000	57.082

Erläuterungen

1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber -50 TEUR
 - § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
 - § 434l Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen
2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation 8.500 TEUR
 - § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX)
 - § 18 SGB IX
 - § 102 SGB X
 - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern 45.500 TEUR
 - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG) durch den Bund
 - § 11 SekG vom 27. Juni 2017
 - §§ 9 und 10 SekG vom 17. Juli 2009 (Übergangsregelung)
4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen 50 TEUR
 - § 45 SGB III
 - § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
5. Erstattungen in sonstigen Fällen 9.000 TEUR
 - § 116 SGB X

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung bzw. Rückzahlung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	30

Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen (ohne Finanzierungseinnahmen) und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus haushaltssystematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds werden grundsätzlich bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und sind insofern Gegenstand dieses Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	5.968.000	19.288.098

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen mit Ausnahme der Umlageeinnahmen die Ausgaben mit Ausnahme der aus den Umlageeinnahmen zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag bis zur vollen Höhe der Rücklage zu entnehmen.

L e e r t i t e l , weil eine Rücklage nicht zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	567.628

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Leertitel, weil eine Eingliederungsrücklage nicht zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	337.065	638.457

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Leertitel, weil eine Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2022 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Leertitel, weil eine Entnahme aus der Winterbeschäftigungs-Rücklage grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2022 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	1.434.848	3.346.393	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 12 des Regierungsentwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Die BA erhält gem. § 364 SGB III vom Bund Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn ihre Mittel zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung gem. § 365 SGB III als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III werden zum Schluss des Haushaltsjahres 2022 die Liquiditätshilfen in einen Zuschuss umgewandelt.

W e n i g e r als Folge eines geringeren Bedarfs zum Haushaltsausgleich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	6.912.687

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - §§ 364, 365 SGB III
- § 12 Haushaltsgesetz 2021
- § 12 des Regierungsentwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes werden in zinslose Darlehen gewandelt; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

L e e r t i t e l, weil zum Schluss des Haushaltsjahres 2022 die Liquiditätshilfen des Bundes abweichend von § 365 SGB III in einen Zuschuss umgewandelt werden (vgl. Titel 231 99).

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/581 99	Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

L e e r t i t e l, weil das der Bundesagentur für Arbeit im Haushaltsjahr 2020 gewährte und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nach § 365 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gestundete Darlehen des Bundes am Ende des Haushaltsjahres 2021 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsgesetz 2021 erlassen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

L e e r t i t e l, weil eine Zuführung an die Rücklage grundsätzlich möglich, im Haushaltsjahr 2022 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

L e e r t i t e l, weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich, im Haushaltsjahr 2022 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insolvenz- geldrücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	49.505	0	0

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

M e h r , weil aufgrund der Differenz aus Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Insolvenzgeldumlage ein Überschuss erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winterbe- schäftigungsrücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	49.752	2.856	71.648

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

M e h r , weil aufgrund der günstigen Beschäftigungsentwicklung in der Bauwirtschaft und des gestiegenen Umlagesatzes im Gerüstbauerhandwerk mit einem höheren Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu rechnen ist.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 entfallene Titel

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	32.298.000	31.315.000	29.315.546
	Verwaltungseinnahmen	121.780	160.028	194.664
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.489.190	4.498.795	4.167.931
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	1.434.848	9.651.458	27.406.870
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	38.343.818	45.625.281	61.085.011
	Besondere Finanzierungsaus- gaben	99.257	2.856	71.648
	Gesamtausgaben Kapitel 1	99.257	2.856	71.648

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Eine nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von
Titel 685 11 - Eingliederungstitel
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.
3. Mehrausgaben bei der Leistung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-87, 111a und 131a SGB III dürfen bis zur Höhe von **240** Mio. Euro der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kapitel 3 Titel 681 01 – Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses.
4. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.505.678	3.553.000	2.922.929
	Verpflichtungsermächtigung	2.454.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2023	1.578.000
fällig 2024 ff.	876.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach

§ 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 2.000 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 2.000 Mio. EUR)
- 350 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 350 Mio. EUR)
- 340 Mio. EUR für Eingliederungszuschüsse (Vorjahr: 340 Mio. EUR)
- 120 Mio. EUR für Assistierte Ausbildung (Vorjahr: 45 Mio. EUR)

Die Ausgaben des Jahres 2020 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2020 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-24

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2020 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	597

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2020 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget –	1.538.784

Rechtsgrundlage: §§ 81- 87, 111a, 131a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist sowohl bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld (vgl. § 111a SGB III).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 82 Abs. 3 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Die Gewährung einer Prämie kann nur unter den in § 131a Abs. 3 SGB III festgelegten Bedingungen erfolgen: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, können nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt.

Der Rechtsanspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 2 SGB III ist im Kapitel 3 veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-0060).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2020 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	301.189

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)
Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung
Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2020 - TEUR -
Vermittlungsbudget	36.970

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2020 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	282.617

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen, gefördert werden durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2020 - TEUR -
Erprobung innovativer Ansätze	890

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2020 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	23.027

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2020 - TEUR -
Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	51.747

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2020 - TEUR -
ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020)	124.857

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Finanzierung erfolgt für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung, das noch bis Ende 2022 ausfinanziert wird, aus der Leistung 2-68511-00-3080.

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Die außerhalb des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung durchgeführten Maßnahmen mit Beteiligung Dritter werden aus 2-68511-00-3030 bzw. 2-68511-00-3060 finanziert bzw. ausfinanziert.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2020 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen	1.170

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2020 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer	18.663

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2020 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 3.952

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III
Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (2. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2020 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 123.989

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2020 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen 91.972

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III a.F.; seit 29.05.2020: § 450 SGB III n.F.

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern. Ausbildungsbegleitende Hilfen konnten nach § 450 SGB III noch bis zum 28. Februar 2021 beginnen und mussten bis zum 30. September 2021 enden. Die Möglichkeit der Teilnahme bis zum 31. März 2022 steht nur für Teilnehmende nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung offen. Eine Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem 1. April 2022 ist ausgeschlossen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2020 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Assistierte Ausbildung 34.961

Rechtsgrundlage: § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) ist möglich.

Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III konnten noch bis zum 30. September 2020 beginnen.

Assistierte Ausbildung flexibel:

Rechtsgrundlage: §§ 74 - 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern.

Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2020 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	211.380

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2020 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	28.376

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2020 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-288

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2020 - TEUR -
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)	371

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7260	Ist 2020 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister im Rahmen des Kapitels 2 47.728

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Die BA gewährleistet als Leistungsträgerin nach § 12 SGB I den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die

- als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Dritten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch soziale Leistungen erbringen,
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zur BA zur Erbringung von Leistungen des Eingliederungstitels stehen und
- deren Angebote durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Die BA erfüllt den Sicherstellungsauftrag durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die betroffenen sozialen Dienstleister für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Im Jahr 2022 sind noch nachträglich eingehende Anträge für Zeiträume, die im Jahr 2021 liegen, auszufinanzieren.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 entfallene Titel/Leistungen:

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2020 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch den Bund	0

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.505.678	3.553.000	2.922.929
	Gesamtausgaben	3.505.678	3.553.000	2.922.929

KAPITEL 3

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Einsparungen bei Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bzw. Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.
3. Einsparungen bei Titel 681 01 - Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses dienen bis zur Höhe von **240** Mio. Euro zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kapitel 2 Titel 685 11 Leistung - Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-87, 111a und 131a SGB III.
4. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.500	5.500	4.459

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	7.184.200	8.883.500	17.365.433
	Verpflichtungsermächtigung	495.100		

Erläuterungen

Weniger durch deutliche Minderausgaben bei der Leistung 3-68101-00-5070 (Kurzarbeitertgeld).

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.420.000	1.370.000	1.269.419

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeneintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	63.900
(Vorjahr:	70.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.850,00
(Vorjahr:	1.630,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-0060	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses	240.000	191.000	49.459

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelearnter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

M e h r in Anpassung an die Ist-Entwicklung. Aufgrund der starken Inanspruchnahme der Förderleistung ist mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	190.000	182.000	173.891
Verpflichtungsermächtigung	380.000		
davon:			
fällig 2023	220.000		
fällig 2024 ff.	160.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmenkosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung.

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	19.400
(Vorjahr:	19.200)
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR:	816,00
(Vorjahr:	790,00)

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	307.000	314.000	286.818

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses sowie während der Vorphase einer Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 57.100
(Vorjahr: 57.000)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 324,00
(Vorjahr: 335,00)

- Förderung von Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 19.400
(Vorjahr: 19.100)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 365,00
(Vorjahr: 370,00)

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	5.600	5.500	4.396

Verpflichtungsermächtigung 6.200
davon:
fällig 2023 3.100
fällig 2024 ff. 3.100

Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	13.862

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III
i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	0	67

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 14, 15 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	7.500	6.750	6.313
Verpflichtungsermächtigung	3.100		
davon:			
fällig 2023	1.800		
fällig 2024 ff.	1.300		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an Menschen mit Behinderungen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen in einer zweiten Ausbildung	200	200	109
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2023	100		
fällig 2024 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei Auszubildenden mit Behinderungen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen	45.000	44.400	40.507
Verpflichtungsermächtigung	27.500		
davon:			
fällig 2023	20.000		
fällig 2024 ff.	7.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 131a Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Ferner können sie nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	4.200
(Vorjahr:)	4.420)
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR:	785,00
(Vorjahr:)	770,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	17.000	15.500	14.506
Verpflichtungsermächtigung	33.000		
davon:			
fällig 2023	14.000		
fällig 2024 ff.	19.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige, junge Menschen mit Behinderungen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen	22.000	21.100	19.632
Verpflichtungsermächtigung	35.000		
davon:			
fällig 2023	25.000		
fällig 2024 ff.	10.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmenkosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	1.585
(Vorjahr:	1.680)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.155,00
(Vorjahr:	1.047,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4.400	1.900	1.182
Verpflichtungsermächtigung	9.000		
davon:			
fällig 2023	4.500		
fällig 2024 ff.	4.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im S. d. § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) enthalten.

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i. V. m. §§ 74 - 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im S. d. § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Ziel kann das Fortsetzen der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung ohne weitere Unterstützung der Assistierten Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung/ Einstiegsqualifizierung sein. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung nach § 115 Nr. 2 i. V. m. § 450 Abs. 2 SGB III und § 130 SGB III (in der bis 28. Mai 2020 geltenden Fassung) mussten bis zum 30. September 2020 begonnen haben.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für Menschen mit Behinderungen	2.500	5.000	3.845
Verpflichtungsermächtigung	1.100		
davon:			
fällig 2023	1.000		
fällig 2024 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III a.F.; seit 29.05.2020: § 450 SGB III n.F.

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit Behinderungen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern. Ausbildungsbegleitende Hilfen konnten nach § 450 SGB III noch bis zum 28. Februar 2021 beginnen und mussten bis zum 30. September 2021 enden. Die Möglichkeit der Teilnahme bis zum 31. März 2022 steht nur für Teilnehmende nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung offen. Eine Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem 1. April 2022 ist ausgeschlossen.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (Pflichtleistung)	800	900	225

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	16.000	16.000	14.492

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende mit Behinderungen erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden (TEUR) 4.590
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.020
(Vorjahr: 1.050)
 - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 375,00
(Vorjahr: 390,00)
- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (TEUR) 7.513
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.585
(Vorjahr: 1.600)
 - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 395,00
(Vorjahr: 370,00)
- SV-Erstattungen (TEUR): 3.900

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an Menschen mit Behinderungen	48.000	48.000	46.059

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	2.430
(Vorjahr:	2.600)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.645,00
(Vorjahr:	1.540,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4750	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden	9.000	9.000	-

Rechtsgrundlage: §§ 115 Nr. 3 i.V.m. 81 Abs. 2 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	765
(Vorjahr:	765)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	980,00
(Vorjahr:	980,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	50.000	50.000	45.775

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	1.822.500	1.816.000	1.719.169

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
 - Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener Menschen mit Behinderungen (DIA-AM)
- | | |
|--|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Maßnahmen in Einrichtungen (ohne WfbM), in TEUR (gerundet) | 1.219.438 |
| Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: | 47.185 |
| (Vorjahr: | 49.300) |
| Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR: | 2.153,65 |
| (Vorjahr: | 2.060,00) |
| <ul style="list-style-type: none"> ● Maßnahmen in WfbM, in TEUR (gerundet) | 548.157 |
| Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: | 23.600 |
| (Vorjahr: | 24.500) |
| Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR: | 1.935,58 |
| (Vorjahr: | 1.850,00) |
| <ul style="list-style-type: none"> ● Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM in TEUR (gerundet) | 54.904 |
| Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: | 3.800 |
| (Vorjahr: | 3.750) |
| Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR: | 1.204,03 |
| (Vorjahr: | 1.170,00) |

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	287.700	284.500	266.059

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Veranschlagt sind Erstattungen (in TEUR) an:

- Reha-Einrichtungen (ohne WfbM)	116.300 (Vorjahr: 115.000)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)	170.200 (Vorjahr: 168.500)
- andere Leistungsanbieter	1.200 (Vorjahr: 1.000)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Ausbildungsgeld	220.000	218.000	206.742

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	61.500 (Vorjahr: 61.800)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	298,00 (Vorjahr: 294,00)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Übergangsgeld	155.000	144.200	142.824

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Menschen mit Behinderungen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	7.550
(Vorjahr:	7.555)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.710,00
(Vorjahr:	1.590,00)
Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge in TEUR:	
- Krankenversicherung:	26.600
- Rentenversicherung:	26.800
- Pflegeversicherung:	5.100

Leistung Nr. 3-68101-00-4880	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Budget für Ausbildung	1.000	0	21

Rechtsgrundlage: § 61a SGB IX

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Dieses Budget umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	1.482.000	3.560.000	12.576.394

- Rechtsgrundlagen:
- §§ 95 – 109, 421c SGB III
 - Verordnungen der Bundesregierung zur Bezugsdauer und über Erleichterungen zur Kurzarbeit
 - Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG)

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	290.000
(Vorjahr:	700.000)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	425,87
(Vorjahr:	423,80)

W e n i g e r , weil die Sonderregelungen für Kurzarbeitergeld mit Ablauf des 31.03.2022 enden und deutlich zurückgehende Ausgaben erwartet werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	435.000	240.000	202.056

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	27.675
(Vorjahr:	14.900)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	1.310,00
(Vorjahr:	1.342,00)

M e h r in Anpassung an die Ist-Entwicklung. Wegen Entstehung weiterer Transfergesellschaften mit steigenden Bestandszahlen und einer Zunahme der Anzeigen ist mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	15.000	19.000	5.636

Rechtsgrundlage: § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	380.000	320.000	255.418

Rechtsgrundlage: §§ 101 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet.

M e h r vor dem Hintergrund einer günstigen Beschäftigungsentwicklung in der Bauwirtschaft und für den Fall eines erneuten strengen winterlichen Witterungsverlaufes.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.000	550	557

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	841.100	2.573.100	9.512.752
	Verpflichtungsermächtigung	19.000		

Erläuterungen

Weniger durch deutliche Minderausgaben bei der Leistung 3-68301-00-5060 (Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber bei Kurzarbeit).

Die Ansätze für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergeben sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-0080	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Erstattung der Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen	40.000	60.000	-

Rechtsgrundlage: § 106a Abs. 2 SGB III

Dem Arbeitgeber wird befristet bis 31. Juli 2023 ein Anteil an den Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an der Maßnahme erstattet, wenn die Maßnahme während Kurzarbeit begonnen hat. Die Höhe des erstatteten Anteils bemisst sich an der Betriebsgröße. Die Weiterbildungsmaßnahme und der Träger müssen zugelassen sein und die Maßnahme muss sich über mehr als 120 Stunden erstrecken.

Weniger, weil bei rückläufiger Kurzarbeit auch mit niedrigeren Ausgaben für die Erstattung der Lehrgangskosten bei Qualifizierung während Kurzarbeit zu rechnen ist

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	23.100	23.100	21.498
Verpflichtungsermächtigung davon:	19.000		
fällig 2023	9.500		
fällig 2024 ff.	9.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	0	0	49

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Leistung ohne Geldansatz, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber nur noch in Einzelfällen und in geringem Umfang entstehen können.

Leistung Nr. 3-68301-00-5060	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld	778.000	2.490.000	9.491.205

Rechtsgrundlagen: § 106a Abs. 1 SGB III
§ 109 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB III
§ 2 Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)
§ 3 Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV)

Arbeitgebern können bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit unter den in § 106a SGB III genannten Voraussetzungen auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet werden. Darüber hinaus werden die Beiträge im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ganz oder teilweise erstattet, soweit dies durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt wird. Die Erstattung wird aus Beitragsmitteln finanziert.

Nach § 2 KugV werden Arbeitgebern für Arbeitsausfälle bis 31. Dezember 2021 die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet. Für Arbeitsausfälle bis zum Ablauf

des 31. März 2022 werden die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge nach § 3 KugverIV auf Antrag in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld aus Beitragsmitteln hat Vorrang vor einer Erstattung aus der Winterbeschäftigungsumlage nach § 102 Abs. 1 SGB III (vgl. Titel 683 11).

Weniger infolge des erwarteten Rückgangs der Kurzarbeit, des bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Regelungszeitraums der KugV und des bis zum 31. März 2022 befristeten Regelungszeitraums der KugverIV.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	15.000	15.000	5.080

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus der folgenden Teilleistung:

Leistung Nr. 3-68601-00-5030	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 SGB III	15.000	15.000	5.080

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.500 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderungen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 3.000 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.250 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für Menschen mit Behinderungen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der ak- tiven Arbeitsförderung	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfäl-
len in einem geringen Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushalts-
vermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	1.200	1.600	811
	Verpflichtungsermächtigung davon:	450		
	fällig 2023	450		
	fällig 2024 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zu-
schüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven
Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten
beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zins-
zuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	(555.600)	(554.450)	(460.042)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	180.000	180.000	168.369

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102, 133 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1,03 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	50	150	25

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7, 24 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes gewährt, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-33

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

- ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
- Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
- ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Einnahmen aus ESF-Mitteln für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

L e e r t i t e l zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile). Anfallende Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität in der EU	5.550	4.300	2.419
	Verpflichtungsermächtigung davon:	400		
	fällig 2023	400		
	fällig 2024 ff.	0		

E r l ä u t e r u n g e n

Rechtsgrundlagen:

- ESF+, European Programme for Employment and Social Innovation (EaSI), EURES, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships
- Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE).
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des ESF+ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7.Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+.
- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Basisrechtsakt (ESF+ Verordnung (EU) 2021/1057) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES, Targeted Mobility Scheme (TMS) und Cross-Border-Partnerships (CBPs)).

Ab 2021 werden Programme im Rahmen des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") des ESF+ finanziert, einem Finanzierungsinstrument auf europäischer Ebene, das direkt von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Es bietet finanzielle Unterstützung zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus, eines fairen sozialen Schutzes, qualifizierter und widerstandsfähiger Arbeitskräfte, die für die künftige Arbeitswelt bereit sind, sowie integrativer und kohäsiver Gesellschaften mit dem Ziel der Beseitigung der Armut.

EaSI ist ein unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht seit 2014 die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Targeted Mobility Scheme (TMS)).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Hauptziele sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU, die Erhöhung der Beschäftigungschancen und die Unterstützung der Umsetzung der EURES-Verordnung. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern. Dazu gehört der Abbau von Hemmnissen sowohl für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Betriebe, die diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen. Mit finanzieller Unterstützung, mit Beratung und Rekrutierung wird der Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt zwischen Fachkräftemangel auf der einen und Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) auf der anderen Seite befördert.

Zu den finanziellen Unterstützungsleistungen zählen bspw. Sprachkurse, Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen, Umzugskosten, Integrationsprogramme, Coachings, Finanzhilfen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Veranschlagt sind maßnahmenbezogene Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU für grenzüberschreitende Partnerschaften (Cross-Border-Partnerships), Targeted Mobility Scheme (TMS-Programme: Your Eures jobs).

Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	250.000	250.000	188.027

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbauhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	120.000	101.235
	Verpflichtungsermächtigung davon:	105.000		
	fällig 2023	65.000		
	fällig 2024 ff.	40.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, die bei Kapitel 1 Titel 231 03 vereinnahmt werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	8.601.400	12.031.550	27.347.766
	Investitionen	1.200	1.600	811
	Gesamtausgaben *	8.602.600	12.033.150	27.348.577

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	134.000	130.000	128.464

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	39.500	26.000	28.277

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
– Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
– Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

M e h r in Anpassung an die Ausgabenentwicklung am oberen Rand im Jahr 2021.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	15.838.000	19.073.000	20.588.898

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	725.000
(Vorjahr:	903.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger, in EUR:	1.820,44
(Vorjahr:	1.760,13)
darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71), in EUR:	
- Krankenversicherung:	313,95
- Rentenversicherung:	381,39
- Pflegeversicherung:	59,39

W e n i g e r , weil durch eine Konjunkturbelebung nach der Corona-Pandemie die Zahl der Leistungsempfänger rückläufig ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	900.000	1.600.000	1.213.517

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt (in TEUR):

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	635.294
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	370.588
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-63.529
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-42.353

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mitveranschlagt.

W e n i g e r in Anpassung an die Ist-Entwicklung im Jahr 2021. Die starke Zunahme an Unternehmensinsolvenzen ist nicht eingetreten und wird auch für 2022 nicht erwartet.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 entfallene Titel

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	16.911.500	20.829.000	21.959.156
	Gesamtausgaben	16.911.500	20.829.000	21.959.156

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel
119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten
geleistet werden.
5. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel
517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
518 01 - Mieten und Pachten,
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für
Verwaltungszwecke (ohne IT) und
821 01 - Grunderwerb
sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Ausgaben bei den Titeln
511 21 - Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik,
518 21 - Mieten und Pachten IT,
532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und
812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik
sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Einsparungen bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

- 831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

8. Mehrausgaben bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 121 01 - Einnahmen aus Gewinnen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
geleistet werden.

9. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen **in Summe der Erläuterungen Nrn. 1 bis 4 sowie bei der Erläuterung Nr. 5** bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
geleistet werden.

10. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

11. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

12. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden.

13. **Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 zu Kapitel 1 Titel**

- 231 06 - Erstattungen des Bundes für Verwaltungsdigitalisierung
geleistet werden.**

14. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung und der Prüfung des Betriebs eines Weiterbildungsportals

geleistet werden.

15. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA

geleistet werden.

16. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden.

17. Mehrausgaben bei Titel

518 01 - Mieten und Pachten,

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

18. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

18.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

18.2 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

- 18.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
 - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

- 18.4 Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz **2022** ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

19. Zu Titel 422 01

- 19.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

- 19.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

- 19.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

- 19.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

20. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 20.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 20.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 20.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
 - 20.2.2 Die im Haushaltsplan **2022** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.
 - 20.2.3 Die im Haushaltsplan **2022** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.
 - 20.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
 - 20.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 20.2.1 bis 20.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2023** ausgewiesen.
 - 20.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 20.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 20.3 Die von der Familienkasse ausgebrachten 105,5 Stellenmehrungen (59 aus 2021) für das Aufgabengebiet Kinderzuschlag sind bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Personalbedarfsermittlung gesperrt.**
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.**
- 20.4 Von den 111 zusätzlichen Stellen für die Übernahme von Familienkassen des öffentlichen Dienstes (öD) sind 37 gesperrt.
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.**
- 20.5 Die von der Familienkasse ausgebrachten 17 Stellen für Kindergeld nach dem BKGG sind im Hinblick auf das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung gesperrt.
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.**
- 20.6 Die von der Familienkasse ausgebrachten 74,5 Stellenhebungen für das Aufgabengebiet Kinderzuschlag sind im Umfang von 37 Stellen gesperrt.
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.**

- 20.7 Die für den unterjährigen Einkauf von Dienstleistungen aus dem Service Portfolio für gemeinsame Einrichtungen und/oder zugelassene kommunale Träger ausgedachten **65** zusätzlichen Stellen sind gesperrt.

Sofern im Laufe des Jahres durch entsprechenden Einkauf von Dienstleistungen aus dem Service Portfolio ein rechnerischer Anteil sachgrundloser Befristungen größer als 2,5 Prozent entsteht, können

- bis zu **50** gesperrte Stellen für allgemeine Dienstleistungen für gemeinsame Einrichtungen und
- bis zu **15** Stellen für **Auftragsleistungen** für zugelassene kommunale Träger

entsperrt werden.

Der rechnerische Anteil bezieht sich sowohl auf den tatsächlich vorhandenen Befristungsanteil (Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag zu Kräften mit Dauerarbeitsvertrag + Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag) als auch auf den Befristungsanteil, der bei Betrachtung der Beschäftigungsmöglichkeiten (Ermächtigungen zu Stellen + Ermächtigungen) der jeweiligen Dienstleistung möglich wäre. Sofern beide Prüfungen einen Anteil von mehr als 2,5 % ergeben, sind die Voraussetzungen für eine Entsperrung gegeben.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 20.8 **In der Serviceleistung O.7 Telefonie stehen insgesamt 100 gesperrte Stellen für Neueinkäufe und für die unterjährige Aufstockung des Einkaufsvolumens zur Verfügung.**

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur erstmaligen oder erhöhten Inanspruchnahme der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 20.9 **Drei Stellen für die Umsetzung/ Weiterentwicklung Zielsteuerung SGB II in der Zentrale der BA (eine Stelle TE II) sowie im BA-Servicehaus (eine Stelle TE II und eine Stelle TE IV) sind gesperrt. Voraussetzung für eine Entsperrung ist, dass die Unterarbeitsgruppe 1 und die Unterarbeitsgruppe 3 der Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der BA-internen Steuerung SGB II die von der BA skizzierten Tätigkeiten erörtert hat, mitträgt und dementsprechend in Auftrag gibt.**

Die Entsperrung kann ganz oder teilweise erfolgen. Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 20.10 50 Stellen für die Weiterentwicklung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), insbesondere aufgrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, die mit kw-Vermerk 31.12.2024 bis zu einer endgültigen Personalbedarfsermittlung versehen sind, sind gesperrt.**

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen. Der Personalmehrbedarf ist auf Grundlage der mit der Neuorganisation verfolgten operationalen Ziele, der beabsichtigten Wirkungen sowie deren antizipierter haushaltswirksamer Ressourcenverbrauch (Erfüllungsaufwand) darzulegen. Außerdem sollten mögliche Alternativen aufgezeigt und bewertet werden.

21. Zu Titel 428 11

- 21.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus einer AT-Stelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeit (TE) umzuwandeln.

22. Zu Titel 427 09

- 22.1 Die 50 zusätzlichen Ermächtigungen für die unterjährige und auf das aktuelle Haushaltsjahr begrenzte Aufstockung des Einkaufsvolumens in der Serviceleistung O.7 Telefonie sind gesperrt.**

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur erhöhten Inanspruchnahme der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 22.2 Die für die Bewältigung des Corona-bedingten höheren Anrufaufkommens ausgebrachten zusätzlichen 175 Ermächtigungen sind gesperrt.**

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Der entsprechende Personalmehrbedarf ist auf Grundlage der Anzahl der Kundenanliegen (u.a. Anrufe und Emails), die im SC bearbeitet werden, sowie einer Zeitreihe der genannten Fallzahlen darzulegen.

Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Verwaltungsausgaben für die Familienkasse:

Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben enthalten Anteile, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz oder für Verwaltungsdigitalisierung aufgebracht und teilweise refinanziert werden. Erstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 01, Kapitel 1 Titel 231 05 und Kapitel 1 Titel 231 06 vereinnahmt, Erstattungen von zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung bei Kapitel 1 Titel 233 01.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außer- halb der Organe der BA	400	400	171

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 376 SGB III

- Grundsätze für die in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ehrenamtlich Tätigen – „Erstattungsgrundsätze“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
- § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
- §§ 20 und 21 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- §§ 188 und 203 SGB IX
- § 182 SGB III
- § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vor- stands	522	570	567

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	390.000	418.900	414.369

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	389.851
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	119
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	30
Zusammen		390.000

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 03 (Leistung Nr. 5-53203-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2022 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 11.450 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	0	0	151.565

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Seit 01. Januar 2018 beträgt der Zuweisungssatz 96,6 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA 61,6 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Die BA hat in den Jahren 2017 und 2018 ergänzende Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA gemäß § 366a Absatz 3 SGB III in Höhe von 2.135.200 TEUR als Vorwegnahmen künftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen. Diese ergänzenden Zuweisungen dienen dazu, in konjunkturell schwierigen Zeiten regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds aussetzen zu können. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage hat die BA die regelmäßigen Zuführungen zum Versorgungsfonds für das zweite bis vierte Quartal 2020 und für das Jahr 2021 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen ausgesetzt. Auch im Jahr 2022 sollen die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds ausgesetzt werden.

Im Soll 2022 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

L e e r t i t e l , weil regelmäßige Zuführungen zum Versorgungsfonds grundsätzlich vorgesehen sind, im Haushaltsjahr 2022 jedoch ausgesetzt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	202.000	216.200	89.272

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,5 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2022 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 3.790 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	92.900	98.700	84.656

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	51.100
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	41.800
Zusammen	92.900

Im Soll 2022 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	3.479.000	3.411.700	3.248.851

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.478.930
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	70
Zusammen	3.479.000

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2022 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 345.670 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	62.400	62.790	51.451

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	26.000
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	3.000
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	22.600
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	6.300
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	2.199
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	62.400

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zwei einhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 514 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 457 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 107.251 EUR bis 143.627 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (106.179 EUR) bis B 3 (152.393 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 37 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 121.710 EUR bis 156.964 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (122.217 EUR) bis B 5 (168.704 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 20 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 140.978 EUR bis 180.888 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (141.743 EUR) bis B 7 (192.888 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 28. Mai 2021) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnitt	entspricht in etwa BesGr
• 476,5 Stellen AT-Ebene I	107.251	143.627	126.422	A 15/A 16
• 39 Stellen AT-Ebene II	121.710	156.964	143.974	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	140.978	180.888	165.645	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Im Soll 2022 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 689 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	35.000	35.000	29.688

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten / -kräften	2.590	2.140	25

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei	Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 443 02.....	1.607

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44301-00-0010	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	2.530	2.080	0

- Rechtsgrundlage:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44301-00-0030	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	60	60	0

- Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
§ 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), Reisebeihilfen an Bundesbedienstete gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/443 02	Betriebliches Gesundheitsmanagement Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.	1.600	1.600	2.129

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Familienservice der BA kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.	800	1.100	829

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	15.500	14.500	12.631

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	7.000	8.000	5.426

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	5.700
2. Umzugskostenvergütungen	1.300
Zusammen	7.000

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung	123.800	118.000	124.807

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf Arbeits-, Büro-, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8.920
2. Porto und Kommunikation Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	101.879
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	4.891
4. Sonstige externe Dienstleistungen Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	8.110
Zusammen	123.800

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/511 21	Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik	157.000	150.934	-

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei		Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 515 55.....		157.513

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	13.700	13.200	15.235

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.140
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.100
3. Verbrauchsmittel	7.460
4. Sonstiges	0
Zusammen	13.700

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf für Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Dienst- und Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2022	Soll 2021
personengebundene PKW	3	3

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	128.000	122.500	124.797

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	14.900
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	24.400
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	52.900
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	33.000
5. Private Dienstleister	2.800
Zusammen	128.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	127.000	123.500	111.436

Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	123.100
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.900
Zusammen	127.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/518 21	Mieten und Pachten IT	75.200	72.400	-

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei	Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 518 55.....	57.508

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	119.500	119.000	154.959

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/523 01	Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1.200	1.200	-

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei		Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 511 01.....		438
Kapitel 5 Titel 525 01.....		357

Ausgaben für Druckerzeugnisse und elektronische Medien sowie für Druck- und Buchbindearbeiten in den Bibliotheken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Hochschule der BA (HdBA).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	35.000	40.000	17.206

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei		Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 525 55.....		1.101

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	19.000	19.000	13.616

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Gerichtskostengesetz (GKG)
 - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
 - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
 - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
 - § 63 SGB X
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	53.100	54.100	37.211

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Beratungsleistungen, Honorare und Reisekosten an externe Referenten, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	5.000	6.000	5.352

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes Selbsterkundungstool für Menschen mit Erwerbsleben (SET-E)
- im Rahmen der Optimierung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Programms „FamKa aus einer Hand!“
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- im Rahmen der internationalen Aufgaben und Aktivitäten
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	46.800	30.824

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	25.515
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	21.270
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	10
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.300	1.300	1.035

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbe-
reich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	24.000	32.000	12.985

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	1.800	2.000	1.130

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	612	630	189

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	8,0
- der Hauptstadtvertretung	4,0
- der Europavertretung in Brüssel	5,0
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	53,2
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	172,0
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	369,8
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	612,0

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/531 01	Verwarentgelte für Einlagen bei Finanzinstituten	14.700	6.000	13.708

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finanzinstitute

Bei diesem Ansatz sind die Verwarentgelte (Negativzinsen) veranschlagt, die die BA aufgrund der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank für Einlagen bei Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank entrichten muss.

Verwarentgelte für Einlagen aus der		TEUR
1. Allgemeinen Rücklage und aus der Eingliederungsrücklage		200
2. Winterbeschäftigungsrücklage		4.500
3. Insolvenzgeldrücklage		10.000
Zusammen		14.700

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/531 02	Abzuführende Steuern so- wie IHK-Beiträge	2.900	1.400	-

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei	Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 539 99.....	1.840

- Rechtsgrundlagen:
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
 - Gewerbesteuergesetz (GewStG)
 - Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)
 - Körperschaftsteuergesetz (KStG)
 - Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Abgabenordnung (AO)

Bei diesem Ansatz sind die von der BA abzuführenden Steuern sowie IHK-Beiträge veranschlagt:

- Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern, die an das Finanzamt abzuführen sind.
- Gewerbesteuer, die an die heheberechtigte Gemeinde abzuführen ist, sowie in diesem Zusammenhang entstehende Beiträge zur IHK.
- Abzuführende Steuer nach § 50a EStG an das Bundeszentralamt für Steuern.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/532 03	Sonstige Dienstleistungsauf- träge an Dritte	96.500	106.600	-

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei	Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 532 01.....	96.972

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53203-00-0010	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	39.700	45.500	-

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen
- Überlassungsvereinbarungen
- Verwaltungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfskräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53203-00-0020	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	56.800	61.100	-

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/532 11	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informatikstechnik	425.000	402.690	-
	Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.			

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei	Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 532 55.....	357.038

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.	1.180	1.180	2.564

Erläuterungen

Weniger durch Umsetzung nach Kapitel 5 Titel 531 02.

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für Inserate und Anzeigen ohne personalwerblichen Charakter
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für eine ausgelagerte Beschäftigung nach § 219 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO)

Eine Billigkeitszuwendung kann an Beschäftigte gewährt werden aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	13.900	13.900	9.620

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medien-

kooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 21 bzw. 812 01 und 812 02 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	25.000	25.000	17.697

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	9.300	9.000	9.661

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA
- Wissenschaftliche Untersuchung über die Förderung von Jugendwohnheimen
- Evaluation zur Schülerdatennorm
- Studie zur Abwanderung von ausländischen Fachkräften
- Begleitforschung Mediennutzung berufsorientierender Medien
- Evaluation zur Flächeneinführung der Videoberatung 2.0 in der Berufsberatung sowie beruflichen Rehabilitation und Teilhabe
- Erprobung idealtypischer Kundenprozess – arbeitnehmerorientierte Vermittlung
- Evaluation virtuelle Kommunikationskanäle
- SET-E
- Begleitforschung des Einsatzes des EFQM-Modells
- Evaluation des Social-Media-Vorhabens

Von dem veranschlagten Soll entfallen 215 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Zahlungen an Externe im Rahmen des Graduiertenprogramms).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	8.300	8.300	2.861

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	165	230	107

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	2.600	2.700	1.274

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 29 Abs. 4 SGB III
- ESF+, EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme
- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships).
- Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7.Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+
- Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (für laufende Projekte aus Vorjahren)

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR und in den zukünftigen Beitrittsländern die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Staaten informiert. Im Falle von Konsortialprojekten und Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ kann die Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Staaten erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (TMS/Targeted Mobility Scheme) werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU (für Förderleistungen wie bspw. EaSi, TMS/Targeted Mobility Scheme) sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/547 02	Unterstützung der Fachkräftenwerbung aus dem Ausland durch beauftragte Dritte	1.950	-	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 1 SGB III
- § 292 SGB III
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)
- Fachliche Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) übernimmt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Fachkräfteeinwanderung.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III soll die Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Zu den Instrumenten des Ausgleichs auf dem Arbeitsmarkt gehören neben Vermittlung und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch Beratung und Information. Die Instrumente zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sind nicht örtlich auf das Inland beschränkt. Mit § 292 SGB III hat der Gesetzgeber ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Vermittlung auch die Auslandsvermittlung in Drittstaaten und die Anwerbung aus diesem Ausland umfasst. Eine Übertragung der Aufgabe „Rekrutierung von Personen aus Drittstaaten“ durch die BA an Dritte ist zulässig.

Die BA setzt zurzeit ein neues Geschäftsmodell um, um den steigenden Bedarf nach Fachkräften aus Drittstaaten bedienen zu können. Das neue Geschäftsmodell sieht für die Umsetzung der Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten ein 2-Phasen-Modell vor:

1. Erprobungsphase: Klärung von Grundsatzfragen wie Anerkennungsfähigkeit von Berufsabschlüssen in den Zielberufen, Kooperationsbereitschaft des Herkunftslandes, Prozesse, Umsetzung in Deutschland
2. Etablierungsphase: Fachkräftegewinnung in größerem Umfang mit Unterstützung durch externe Dritte.

Vorgesehen ist die Beauftragung von Dritten, die die ZAV aufgrund begrenzter Kapazitäten als „verlängerte Werkbank“ im Ausland unterstützen. Zu diesen Unterstützungsaufgaben gehören z. B.:

- die Vorbereitung von Informationen über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland und erforderliche Qualifikationen potentieller Bewerber und Bewerberinnen,
- eine passgenaue Bewerberansprache und -vorauswahl, Bewerberbetreuung und -begleitung vor Ort während des Vermittlungsprozesses,
- die Unterstützung bei der Zusammenstellung der Anerkennungsunterlagen und Fragen zu Kostenübernahme sowie
- Begleitung beim Einreiseprozess wie z.B. Vorbereitung von Visaunterlagen etc.

Aus dem Titel werden keine Förder- bzw. Programmausgaben geleistet. Es handelt sich um den Einkauf und die Vergütung von Dienstleistungen, die die Rekrutierungs- und Vermittlungsbemühungen der BA vor Ort unterstützen. Daher ist die Verortung im sächlichen Verwaltungshaushalt (komplementär zu Personalausgaben im Vermittlungsgeschäft) vertretbar.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	481.065	481.064	481.063

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- § 28I Abs. 1 SGB IV

- §§ 28n und 28p Abs. 9 SGB IV

- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (Inso-GeldEinzPV)

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach hat die BA seit dem Jahr 2018 einen Anteil von 469 Mio. EUR jährlich an den Gesamtkosten für das Einzugsystem zu tragen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	469.000
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	7
3. Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	481.065

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen und Stipendien	900	800	515

Erläuterungen

Über die zusätzlichen Zugangs- bzw. Rekrutierungswege im Rahmen des BA-Förderstudiums und des IT-Förderstudiums werden Talente während der Dauer ihres Studiums finanziell und fachlich durch die BA unterstützt. Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es werden bis zu 50 Förderstudierende pro Jahr finanziell unterstützt.

Von dem Soll 2022 entfallen 400 TEUR auf finanzielle Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms. Das gemeinsame Graduiertenprogramm des IAB und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der Arbeits-

markt- und Berufsforschung und bereitet seine Promovierenden auf eine Karriere in der akademischen Forschung und in der Politikberatung vor. Pro Jahr werden bis zu sechs Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.150	1.150	1.134

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in Prozent	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	3 854 200	25,0	963 550	0	963 550
2. Sonstige (100 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			186 450	0	186 450
Zusammen			1 150 000	0	1 150 000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	35.000	34.500	32.006
	Verpflichtungsermächtigung davon:	13.525		
	fällig 2023	13.468		
	fällig 2024 ff.	57		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 6.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall Planungskosten, die vor der Anerkennung von Haushaltsunterlagen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bestritten werden.	18.500	22.500	15.173
	Verpflichtungsermächtigung davon:	108.071		
	fällig 2023	28.184		
	fällig 2024 ff.	79.887		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 6.000.000 EUR.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 1.600 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 40.050 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	96
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2023	200		
	fällig 2024 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
0 personengebundene Fahrzeuge	0
3 nicht personengebundene Fahrzeuge	100
2. Ersatzbeschaffung	
0 personengebundene Fahrzeuge	0
2 nicht personengebundene Fahrzeuge	100
3. Sonstige, für die besondere Verwendung der Fahrzeuge bestimmte technische Ausrüstungen	0
Zusammen	200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	12.000	10.500	14.223
	Verpflichtungsermächtigung davon:	2.175		
	fällig 2023	1.500		
	fällig 2024 ff.	675		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	65.000	62.450	-
	Verpflichtungsermächtigung davon:	53.000		
	fällig 2023	23.000		
	fällig 2024 ff.	30.000		

Erläuterungen

Vorvorjahr verausgabt bei	Ist 2020 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 812 55.....	99.244

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	12.200
2. Erweiterung	20.200
3. Ersatzbeschaffung	32.600
4. Sonstiges	0
Zusammen	65.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	200	200	110
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2023	0		
	fällig 2024 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immo- bilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

L e e r t i t e l , weil Liquiditätshilfen grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2022 jedoch nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2022 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2020 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	96.972
5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	157.513
5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	57.508
5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	1.101
5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen	357.038
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	99.244

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Personalausgaben	4.289.712	4.271.600	4.091.630
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.480.407	1.445.464	1.341.194
	Zuweisungen und Zu- schüsse	483.125	483.024	482.712
	Investitionen	131.000	130.450	160.853
	Gesamtausgaben *	6.384.244	6.330.538	6.076.389

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

Ausgaben

1. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei
Kapitel 1 Titel 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund
geleistet werden.
2. **Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei
der Erläuterung Nr. 2 zu Kapitel 1 Titel 231 06 – Erstattungen des Bundes für Verwaltungsdigitalisierung
geleistet werden.**
3. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Einsparungen bei Ausgaben der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 547 99 – Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).
5. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
 - 7.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

- 7.2 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
 - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

- 7.3 Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz **2022** ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

8. Zu Titel 422 01

- 8.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

- 8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

- 8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

- 8.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

9. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 9.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

9.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

9.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

9.2.2 Die im Haushaltsplan **2022** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

9.2.3 Die im Haushaltsplan **2022** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

9.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

9.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 9.2.1 bis 9.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2023** ausgewiesen.

9.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 9.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

9.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf 150 Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.

- 9.4 Für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ werden 0,5 gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2024 versehene Stellen sowie weitere **98,5** gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2026 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zuständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an die jeweilige gemeinsame Einrichtung für das Bundesprogramm rehapro erlassen wurde.

Die Freigabe setzt voraus, dass

- die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro finanziert und
- die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundesprogramms rehapro nicht durch eigenes Bestandspersonal oder durch mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen oder den Agenturen für Arbeit möglich war.

- 9.5 Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen **169** gesperrte Stellen zur Verfügung. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzt voraus, dass

- die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- dieser Bedarf u.a. auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist und
- bei der Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II eigenes Bestandspersonal sowie mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit vorrangig berücksichtigt wurden.

- 9.6 Die für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung Hanau eingebrachten 87 Stellen sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzt voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung vorliegen und
- die detaillierte und mit der Stadt Hanau abgestimmte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Bundesagentur für Arbeit – getrennt nach Bedarfen für die Implementierung der neuen gemeinsamen Einrichtung (Vorarbeiten) und Dauerbedarfen nach Abschluss der notwendigen Vorarbeiten – nachvollziehbar vorliegt.

Die Stellen, die für die Implementierung der neuen Einrichtung (Vorarbeiten) aufgrund des Umsetzungsplanes notwendig sind, werden nach Abschluss der Vorarbeiten umgehend der Bewirtschaftung entzogen und mit dem Haushalt **2024** in Abgang gestellt.

9.7 Drei Stellen für das Projekt JOBCENTER.DIGITAL II (zwei TE II und eine TE III) sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 29.07.2021 durch das Referat II IT des BMAS.

Die Entsperrung kann ganz oder teilweise erfolgen. Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

10. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 des Bundeshaushaltsplans – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	348	380	378

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	165.900	182.500	178.488

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	165.869
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	23
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	8
Zusammen		165.900

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53203-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	0	0	19.554

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

§ 16 der Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV)

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Angesichts der angespannten Haushaltsslage wurden die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA für das 2. bis 4. Quartal 2020 sowie für 2021 ausgesetzt. Auch im Haushaltsjahr 2022 sollen die regelmäßigen Zuweisungen ausgesetzt werden (vergl. Erläuterungen zu Kap. 5 Titel 424 01).

L e e r t i t e l , weil regelmäßige Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA vorgesehen sind, im Haushaltsjahr 2022 jedoch ausgesetzt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	31.000	31.500	4.742

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/427 19	Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten	313	500	49

Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.579.300	2.602.400	2.474.837

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.579.247
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	53
	Zusammen	2.579.300

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	9.900	10.300	6.537

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	3.000
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.000

2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.200
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	425
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
<hr/>		
	Zusammen	9.900

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zwei einhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 74 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 58 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 107.251 EUR bis 143.627 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (106.179 EUR) bis B 3 (152.393 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 15 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 121.710 EUR bis 156.964 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (122.217 EUR) bis B 5 (168.704 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 140.978 EUR bis 180.888 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (141.743 EUR) bis B 7 (192.888 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 28. Mai 2021) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 70 Stellen AT-Ebene I	107.251	143.627	126.422	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	121.710	156.964	143.974	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	140.978	180.888	165.645	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 6 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.000	15.000	13.164

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	38.778	34.157	8.564

Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2022 (einschließlich Personalkosten) beträgt 162,2 Millionen Euro. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2020 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Personalausgaben	2.801.761	2.842.580	2.697.748
	Sächliche Verwaltungsausgaben	38.778	34.157	8.564
	Gesamtausgaben *	2.840.539	2.876.737	2.706.313

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung		
	Eigenmittel			fällig 2023	fällig 2024 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			1.200	450		
Baden - Württemberg						
1 Neresheim	2,9	7,9	69			
2 Bönningheim	2,9	7,9	48			
3 Müllheim	2,9	7,9	5			
4 Bargau	2,9	7,9	92			
5 Heitersheim	2,9	7,9	139			
6 Bopfingen	2,9	7,9		101		
7 Heiligenberg	2,9	7,9		40		
8 Waiblingen	2,9	7,9		229		
Nordrhein-Westfalen						
1 WfbM Duisburg	2,8	5,6	34			
2 GWN Neuss	2,8	5,6	115			
Bayern						
1 Landshuter Werkstätten	2,8	3,5	117			
2 AWG Albertus-Magnus-Werkstätten Günzburg	2,8	3,5	3			
3 Lebenshilfe e.V. Schweinfurt Hammelburger Werkstätten	2,8	3,5	218			
4 Dominikus-Ringeisen-Werkstätten Ursberg	2,8	3,5	5			
5 Ulrich Werkstätten Augsburg CAB Caritas	2,8	3,5	46			
Sachsen						
1 Reichenbach	2,4	2,6	203			
2 Schneeberg	2,4	2,6		72		
3 Oelsnitz	2,4	2,6	2			
4 Weißwasser	2,4	2,6	56			
5 Graupa	2,4	2,6	13			
6 Bautzen	2,4	2,6	20			
7 Werdau	2,4	2,6	8			
Pauschale Rundung			7	8		

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Anlage 2

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
für das Haushaltsjahr 2022

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Planstellen und Stellen								
Gesamt	62.250,5	61.995,5	8.613,5	9.098,5	53.106,5	52.364,5	530,5	532,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	56.769,5	56.943,5	8.371,0	8.842,0	47.873,0	47.574,0	525,5	527,5
Familienkasse	5.481,0	5.052,0	242,5	256,5	5.233,5	4.790,5	5,0	5,0
Leerstellen								
Gesamt	3.273,0	3.119,0	1.121,0	1.116,0	2.147,0	2.000,0	5,0	3,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.098,0	2.995,0	1.094,0	1.096,0	1.999,0	1.896,0	5,0	3,0
Familienkasse	175,0	124,0	27,0	20,0	148,0	104,0	-	-

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					Sonstige
		2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.	
ku-Vermerke								
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	245,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-	-	-	-	-	-	-	230,0
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	15,0
kw-Vermerke								
Gesamt	3.813,0	339,5	810,0	960,5	1.544,5	493,0	5,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.812,0	339,5	810,0	960,5	1.543,5	493,0	5,0	-
Familienkasse	1,0	-	-	-	1,0	-	-	-

Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Gesamt	2,0	-	-	-	2,0	-	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2,0	-	-	-	2,0	-	-	-
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2022	2021
Gesamt	3.311,0	4.806,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.281,0	4.776,0
Familienkasse	30,0	30,0

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Förderstudierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Gesamt	3.850,0	4.100,0	1.635,0	1.825,0	2.215,0	2.275,0

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	43.513,0	43.840,0	4.101,5	4.445,0	39.331,5	39.315,0	80,0	80,0

Leerstellen

Gesamt	2.304,0	2.252,0	815,0	756,0	1.488,0	1.495,0	1,0	1,0
--------	---------	---------	-------	-------	---------	---------	-----	-----

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.	Sonstige
ku-Vermerke								
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	830,0

kw-Vermerke

Gesamt	1.149,0	11,0	-	346,0	93,0	610,0	100,0	-
--------	---------	------	---	-------	------	-------	-------	---

Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	Gesamt	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2022	2021
	Gesamt	500,5

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2022	2021	2022	2021
Gesamt	56.769,5	56.943,5	5.481,0	5.052,0
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	5,0	6,0	-	-
A 16	23,0	22,0	-	-
A 15	138,5	138,5	-	-
A 14	260,0	261,0	3,0	2,0
A 13 hD	78,0	84,0	1,0	-
A 13 gD	1.098,0	1.097,0	22,5	23,5
A 12	562,5	672,5	10,0	10,0
A 11	3.718,0	3.812,0	106,5	112,5
A 10	2.236,0	2.476,0	84,5	94,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	3,0	-	-
A 9 mD	27,0	27,0	-	-
A 8	13,5	13,5	2,0	2,0
A 7	173,5	194,5	13,0	12,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	6,0	6,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	38,0	38,0	1,0	-
AT I	473,5	475,5	3,0	4,0
I	1.671,0	1.656,0	25,0	21,0
II	1.765,0	1.627,0	95,5	86,0
III	7.967,0	7.727,5	369,0	340,0
IV	15.697,5	15.558,0	1.501,0	1.339,5
V	17.850,0	18.001,5	2.890,0	2.667,5
VI	1.050,0	1.117,0	336,5	320,0
VII	1.384,0	1.384,0	16,5	16,5
VIII	488,5	503,0	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2022	2021
Gesamt	43.513,0	43.840,0
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	-	1,0
A 16	6,0	5,0
A 15	9,0	9,0
A 14	42,5	42,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	284,5	284,5
A 12	145,5	166,5
A 11	1.505,5	1.665,5
A 10	1.268,5	1.378,5
A 9 gD	1,0	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0
A 9 mD	106,0	106,0
A 8	51,5	51,5
A 7	644,5	694,5
A 6 mD	-	-
A 6 eD	14,0	16,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	70,0	70,0
I	292,5	293,5
II	280,5	259,5
III	2.877,0	2.729,5
IV	26.753,0	26.723,5
V	8.622,5	8.781,0
VI	497,0	519,0
VII	7,0	7,0
VIII	2,0	2,0

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	101
422 01	30
428 01	70
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	119
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	61
422 01	8
428 01	53
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	23
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale 1)
B 6	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 5	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Institus für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 2) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter der Familienkasse - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Zentrale
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 3) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Zentrale
A 16 + Z	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 16	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 15	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 14	Oberrätin/Oberrat	Technische Berate- rin/Technischer Berater bei der Bundesagentur	
A 13 hD	Rätin/Rat	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 gD	Oberamtsrätin/Oberamtsrat	Technische Berate- rin/Technischer Berater bei der Bundesagentur	
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 11	Amtfrau/Amtmann	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	

1) für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 abhebt

2) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder in der A-Besoldung

3) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder in der A-Besoldung

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 7	Obersekretärin/Obersekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 5	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	

Ergänzender Hinweis: Bestandsfälle mit ausgelaufenen Amtsbezeichnungen (z.B. mit dem Zusatz „Verwaltungs-“, „Regierungs-“, Grundamtsbezeichnungen ohne Zusatz bzw. auslaufende Sonderbezeichnungen) tragen die Amtsbezeichnung bis zu einer erneuten Ernennung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter (vgl. entsp. BMI-Regelungen bzw. § 74 BBesG, § 51 Abs. 3 BLV).

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2022	2021	Ist-Besetzung am 1. Juni 2021*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	8.613,5	9.098,5	6.709,5							1,0	1,0	20,0	505,0
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte													
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)													
Gesamt	8.371,0	8.842,0	6.504,0	-	-	-	-	-	-	1,0	1,0	17,0	488,0
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	4,0										
B 5	-	-											
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	5,0	6,0	6,0								1,0		
A 16	23,0	22,0	18,0							1,0			
A 15	138,5	138,5	98,0										
A 14	260,0	261,0	185,5										1,0
A 13 hD	78,0	84,0	55,0										6,0
A 13 gD	1.098,0	1.097,0	988,5									1,0	
A 12	562,5	672,5	168,5										110,0
A 11	3.718,0	3.812,0	2.908,0									6,0	100,0
A 10	2.236,0	2.476,0	1.895,0									10,0	250,0
A 9 gD	-	-											
A 9 mD + Z	3,0	3,0	5,0										
A 9 mD	27,0	27,0	5,0										
A 8	13,5	13,5	3,5										
A 7	173,5	194,5	142,0										21,0
A 6 mD	-	-											
A 6 eD	1,0	1,0											
A 5	9,0	9,0	2,0										
A 4	-	-											
C 3	4,0	4,0	3,0										
C 2	-	-											
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	6,0	6,0	6,0										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2022	2021	Ist-Besetzung am 1. Juni 2021*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				ohne ku- und kw- Vermerke										
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang
Familienkasse														
Gesamt	242,5	256,5	205,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	17,0
B 7	-	-												
B 6	-	-												
B 5	-	-												
B 3	-	-												
B 2	-	-												
A 16 + Z	-	-												
A 16	-	-												
A 15	-	-												
A 14	3,0	2,0	2,0										1,0	
A 13 hD	1,0	-											1,0	
A 13 gD	22,5	23,5	21,0											1,0
A 12	10,0	10,0	6,0											
A 11	106,5	112,5	92,0											6,0
A 10	84,5	94,5	72,0											10,0
A 9 gD	-	-												
A 9 mD + Z	-	-												
A 9 mD	-	-												
A 8	2,0	2,0	2,0											
A 7	13,0	12,0	10,5											1,0
A 6 mD	-	-												
A 6 eD	-	-												
A 5	-	-												
A 4	-	-												
C 3	-	-	-											
C 2	-	-	-											
W 3	-	-	-											
W 2	-	-	-											

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr													
			Ist-Besetzung am 1. Juni 2021*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
	2022	2021		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte														
Gesamt	4.101,5	4.445,0	3.069,5	-	23,5	-	-	1,0	1,0	-	-	-	-	320,0
B 6	1,0	1,0	1,0											
B 5	-	-												
B 3	1,0	1,0	1,0											
B 2	3,0	3,0	3,0											
A 16 + Z	-	1,0							1,0					
A 16	6,0	5,0	5,0					1,0						
A 15	9,0	9,0	5,0											
A 14	42,5	42,5	21,0											
A 13 hD	4,0	4,0	1,0											
A 13 gD	284,5	284,5	252,0											
A 12	145,5	166,5	45,0		1,0									20,0
A 11	1.505,5	1.665,5	1.059,5		10,0									150,0
A 10	1.268,5	1.378,5	1.035,5		10,0									100,0
A 9 gD	1,0	1,0												
A 9 mD + Z	12,0	12,0	8,5											
A 9 mD	106,0	106,0	62,0											
A 8	51,5	51,5	21,5											
A 7	644,5	694,5	543,5											50,0
A 6 mD	-	-												
A 6 eD	14,0	16,5	5,0		2,5									
A 5	2,0	2,0												
A 4	-	-												
C 3	-	-												
C 2	-	-												
W 3	-	-												
W 2	-	-												

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht AT-Ebene II)	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV		
Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV		

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	A 16, A 15
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus	
	Serviceleiterin/Serviceleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	1.121	1.116	1.094	1.096	27	20
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt			-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	125	140	125	139	-	1
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	996	976	969	957	27	19
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	246	237	242	234	4	3
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	750	739	727	723	23	16
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	2.152	2.003	2.004	1.899	148	104
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	5	3	5	3		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.147	2.000	1.999	1.896	148	104

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	20	15	12	14	8	1
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt		15		14		1
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	20		12		8	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	9		8		1	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	11		4		7	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	149		105		44	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	2		2			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	147		103		44	

Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2022	2021	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	815	756	63	4
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	31	35	-	4
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	784	721	63	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	51	51	-	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	733	670	63	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA				
Gesamt	1.489	1.496	-	7
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1	1	-	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.488	1.495	-	7

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2022	2021	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	242,0	263,0	-	21,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	227,0	249,0	-	22,0
A 15		1,0	in Tätigkeitsebene I	1,0
A 9 mD + Z	3,0	3,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	13,5	13,5		
A 7	173,5	194,5	-	21,0
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5				
A 5	9,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		
Familienkasse	15,0	14,0		1,0
A 9 mD + Z		-	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD		-		
A 8	2,0	2,0		
A 7	13,0	12,0		1,0
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD		-		
A 5				
A 5		-	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

ku in Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2022	2021	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3,0	5,0	-	2,0
AT I	3,0	5,0	in Tätigkeitsebene I	2,0

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsstufe	2022	2021	nach-	davon					
	kw zum 31.12....		richtlich	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
Gesamt									
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)									
Familienkasse									

zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	3.813,0	3.952,0	339,5	810,0	960,5	1.544,5	493,0	5,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.812,0	3.951,0	339,5	810,0	960,5	1.543,5	493,0	5,0
AT I								
I	1,0	1,0			1,0			
II	2,0	3,0			2,0			
III	17,0	22,5	14,5	3,0	5,0	9,0		
IV	541,5	600,5	118,5	306,0	198,5	37,0		
V	1.076,0	1.224,0	156,0	411,0	657,0	8,0		
VI	104,0	154,5	50,5	50,0	54,0			
VII	83,0	83,0		40,0	43,0			
VIII								
ohne Wertigkeit *)	1.987,5	1.862,5				1.489,5	493,0	5,0
Familienkasse	1,0	1,0				1,0		
AT I		1,0						
I								
II	1,0					1,0		
III								
IV								
V								
VI								
VII								
VIII								

*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2024

Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2022	2021	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
Gesamt	830,0	883,5		-	53,5
A 16 + Z		1,0	in A 16	-	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0	in Tätigkeitsebene V		
A 9 mD	106,0	106,0			
A 8	51,5	51,5			
A 7	644,5	694,5		-	50,0
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI		
A 6 eD	14,0	16,5		-	2,5
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII		

kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2022	2021	nachricht- lich					davon
			kw zum 31.12....	2021	2022	2023	2024	
Gesamt								

zu Tit. 428 01

Gesamt	1.149,0	1.258,0	11,0	346,0	93,0	610,0	100,0
AT I							
I							
II		1,0	1,0				
III	15,0	15,5	10,0	11,0		4,0	
IV	1.091,5	1.172,5		300,0	93,0	598,5	100,0
V	40,5	67,0		33,0		7,5	
VI	2,0	2,0		2,0			
VII							
VIII							

Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
			Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ -stellen "kw Atz" ⁴⁾
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	
2019	108.762,0	6.330.600	102.366,5	6.148.300	6.395,5	182.300	5.714,0	5,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.162,5	3.731.600	59.019,0	3.579.500	5.143,5	152.100	3.257,0	5,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.229,5		5.738,5		491,0			
Familienkasse	4.193,5		4.163,5		30,0		114,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.599,5	2.599.000	43.347,5	2.568.800	1.252,0	30.200	2.457,0	
2020	108.410,0	6.582.750	103.194,5	6.416.750	5.215,5	166.000	5.635,0	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.504,5	3.891.050	59.791,5	3.752.750	4.713,0	138.300	3.175,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.512,5		6.368,0		144,5			
Familienkasse	4.842,5		4.812,5		30,0		125,0	
Kapitel 6 ¹⁾	43.905,5	2.691.700	43.403,0	2.664.000	502,5	27.700	2.460,0	
2021	115.242,0	7.035.490	105.835,5	6.643.690	9.406,5	391.800	5.371,0	
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	70.901,5	4.208.290	61.995,5	3.848.490	8.906,0	359.800	3.119,0	
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.678,0		6.505,5		172,5			
Familienkasse	5.082,0		5.052,0		30,0		124,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.340,5	2.827.200	43.840,0	2.795.200	500,5	32.000	2.252,0	
2022	113.425,0	7.012.713	105.763,5	6.686.500	7.661,5	326.213	5.577,0	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	69.411,5	4.226.300	62.250,5	3.931.400	7.161,0	294.900	3.273,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende ³⁾	6.651,0		6.523,0		128,0			
Familienkasse	5.511,0		5.481,0		30,0		175,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.013,5	2.786.413	43.513,0	2.755.100	500,5	31.313	2.304,0	

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

³⁾ einschließlich Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

⁴⁾ ab 2022 Umbenennung Ersatzplanstellen/-stellen (Wegfall "kw Atz")

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2022 und 2021

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2022	2021			Leerstellen		Ersatzplanstellen/-stellen	
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besonderen DSStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/-stellen	
		2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Gesamt		69.411,5	70.901,5						
Zwischensumme Plankräfte		56.769,5	56.943,5	5.481,0	5.052,0	3.273,0	3.119,0	2,0	
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	8.371,0	8.842,0	242,5	256,5	1.121,0	1.116,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	47.873,0	47.574,0	5.233,5	4.790,5	2.147,0	2.000,0	2,0	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	525,5	527,5	5,0	5,0	5,0	3,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		3.281,0	4.776,0	30,0	30,0				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.850,0	4.100,0						
Studierende u. Förderstudierende	427 19	1.635,0	1.825,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/ innen	427 19	2.215,0	2.275,0						

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2022 und 2021

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2022	2021				
Gesamt		44.013,5	44.340,5				
				außerdem			
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen	
		2022	2021	2022	2021	2022	2021
Zwischensumme Plankräfte		43.513,0	43.840,0	2.304,0	2.457,0		
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	4.101,5	4.445,0	815,0	800,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	39.331,5	39.315,0	1.488,0	1.655,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	80,0	80,0	1,0	2,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	500,5	500,5				

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesamt Kapitel 5 und 6 **105.763,5**

I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung
- Kernaufgaben einschließlich Interner Service -
(Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesenen Anteilen für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger)

	49.664,0	47,0 %
--	----------	--------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse
(einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)

	6.063,5	5,7 %
--	---------	-------

c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 6 einschließlich der in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)

	50.036,0	47,3 %
--	----------	--------

II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeit-suchende sowie Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

62.250,5

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung

		49.664,0
--	--	----------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse

		6.063,5
--	--	---------

Familienkassen (einschließlich Direktion)	5.481,0	
---	---------	--

Service Center Familienkasse	445,0	
------------------------------	-------	--

Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	3,0	
--	-----	--

Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0	
---	------	--

Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	96,5	
--	------	--

Enterprise Fraud-Management	1,0	
-----------------------------	-----	--

Kundenreaktionsmanagement	2,5	
---------------------------	-----	--

Inkasso	1,5	
---------	-----	--

IT-Verfahren	12,5	
--------------	------	--

Datenschutz	1,0	
-------------	-----	--

Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	7,5	
--	-----	--

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ¹⁾		6.487,0
Leitung	83,5	
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	645,0	
Dezentrale und zentrale IT	638,5	
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	108,0	
Service Center	1.809,0	
Schadensersatzansprüche	5,0	
Jobcenter MediaNet	0,5	
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5	
Dezentrale IT (PKI)	13,5	
Barzahlungsverkehr SGB II	2,0	
Interner Service	1.521,5	
Inkasso/Zentralkasse	788,5	
Qualifizierung	141,5	
Interne Beratung	73,0	
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	76,0	
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5	
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk Nr. 20.7	50,0	
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	515,5	
Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.		
d) Stellen für Plankräfte für Auftragsleistungen für zKT		36,0
Ausbildungsvermittlung	10,5	
Interner Service	0,5	
Fachdienste	8,0	
Abrechnung Verwaltungskostennachweis	2,0	
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk Nr. 20.7	15,0	
III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende		43.513,0
davon		
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)		42.867,5
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)		645,5

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2020	voraussichtl. Ausgaben 2021	Bin- dungen fällig 2023 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2022	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2023
Gesamt a) bis c)	59.376	3.464	7.387	0	48.525	35.000	13.525	13.468
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit	36.931	3.029	5.781	0	28.121	14.596	13.525	13.468
Nordrhein-Westfalen								
AA Dortmund								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	1.997	0	0	0	1.997	997	1.000	1.000
Umsetzung Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilung	1.514	0	0	0	1.514	340	1.174	1.117
AA Düsseldorf								
Barrierefreiheit und Sicherheit Pilot: 1. Bauabschnitt	1.200	904	266	0	30	30	0	0
AA Wuppertal								
Flächenoptimierung Umbau Rechenzentrum und Unterbringung FamKa nach immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB)	900	0	0	0	900	50	850	850
AA Hagen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	778	85	593	0	100	100	0	0
Hessen								
GSt Eschwege								
Neubau	3.796	171	347	0	3.278	500	2.778	2.778
AA Frankfurt a.M.								
Umstellung Energieversorgung Fernwärme auf Erdgas	974	53	893	0	28	28	0	0
Rheinland-Pfalz-Saarland								
GSt Mayen								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	1.000	0	0	0	1.000	300	700	700
AA Bad Kreuznach								
Errichtung eines Ersatzneubaus	4.200	0	0	0	4.200	500	3.700	3.700
AA Mainz								
Einbau einer neuen ELA (elektroakustischen Anlage)	898	0	0	0	898	750	148	148
Baden-Württemberg								
GSt Böblingen								
Brandschutz Mängelbeseitigung	900	20	35	0	845	845	0	0
AA Ludwigsburg								
Brandschutz Mängelbeseitigung	798	85	43	0	670	670	0	0
AA Göppingen								
ELA (elektroakustische Anlage)	1.646	1	24	0	1.621	1.621	0	0
GSt Esslingen								
ELA (elektroakustische Anlage)	745	0	11	0	734	734	0	0
Bayern								
AA Passau								
Brandschutzkonzept aus immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB)	1.100	0	0	0	1.100	360	740	740
AA Traunstein								
Umsetzung aus Brandschutzkonzept	810	4	8	0	798	500	298	298
AA Aschaffenburg								
Maßnahme aus immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB) - Brandschutz	1.297	0	395	0	902	902	0	0
AA Coburg								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, taktile Kennzeichnung	512	19	30	0	463	463	0	0
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin Mitte								
Erweiterung ELA (elektroakustischen Anlage) Haus 1 und 2 für Alarmierung mit Sprachansage	735	95	400	0	240	240	0	0
AA Berlin Süd								
Ertüchtigung Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept	2.235	530	1.056	0	649	649	0	0
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Jena								
Flächenoptimierung: Umbau zur Verwertung	1.398	882	472	0	44	44	0	0
AA Sangerhausen								
Barrierefreiheit und Sicherheit Pilot Paket 3 Maßnahmen ohne Brandschutzrelevanz	1.310	180	880	0	250	250	0	0
Sachsen								
AA Bautzen								
SC Lüftungsanlage incl. Teppichtausch, malern	1.500	0	27	0	1.473	1.473	0	0
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA (VZ)								
Weiterbetrieb der Lüftungsanlagen Gebäudeteil III	857	0	0	0	857	500	357	357
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
BAdZ (BA der Zukunft)	3.831	0	301	0	3.530	1.750	1.780	1.780

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2020	voraussichtl. Ausgaben 2021	Bin- dungen fällig 2023 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2022	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2023
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR	14.618	435	1.606	0	12.577	12.577		
Nord								
AA Hamburg								
Leitsystem Hamburg	150	0	0	0	150	150		
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard und erweitert	400	0	0	0	400	400		
AA Rostock								
Bauliche Umsetzung Brandschutzkonzept	150	0	2	0	148	148		
AA Neumünster								
Umrüstung Klimaanlage SC	300	0	0	0	300	300		
HdBA Schwerin								
Umsetzung der Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	150	0	2	0	148	148		
Trennung Brandabschnitte Gebäudeteile E und G von F	150	0	2	0	148	148		
Niedersachsen-Bremen								
AA Göttingen								
Umbau Kantinenpächterwohnung	154	0	1	0	153	153		
Nordrhein-Westfalen								
AA Siegen								
Umbau Kantinenbereich zu Büros	360	83	177	0	100	100		
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Barrierefreiheit, Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	158	2	66	0	90	90		
AA Hagen								
Optimierung Lüftungsanlage gemäß immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB) Abschlussbericht	273	4	110	0	159	159		
AA Detmold								
Umsetzung Brandschutz- und Evakuierungskonzept nach immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB)	400	0	0	0	400	400		
GSt Lüdenscheid								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	250	4	25	0	221	221		
Umbau der Räumlichkeiten nach Auszug Jobcenter MK (Märkischer Kreis)	249	0	19	0	230	230		
AA Hamm								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	193	0	40	0	153	153		
AA Paderborn								
Umstrukturierung der Bürokonstellation	150	0	0	0	150	150		
AA Oberhausen								
Einbau Brandschutztüren	427	66	0	0	361	361		
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	324	77	167	0	80	80		
AA Ahlen-Münster								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	525	0	0	0	525	525		
AA Krefeld								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	205	64	119	0	22	22		
Hessen								
AA Frankfurt a.M.								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	273	12	62	0	199	199		
RD Hessen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	359	28	225	0	106	106		
Bau einer fest installierten Fassadenbefahranlage	277	0	27	0	250	250		
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Bad Kreuznach								
Einbau einer ELA (elektroakustischen Anlage)	212	0	0	0	212	212		
AA Neuwied								
Arbeitssicherheit: Raumklima	500	0	0	0	500	500		
AA Montabaur								
Rückbau Notstromaggregat	172	0	50	0	122	122		
Baden-Württemberg								
AA Stuttgart								
Arbeitssicherheit: Einbau einer ELA (elektroakustischen Anlage)	461	6	30	0	425	425		
GSt Esslingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	178	3	0	0	175	175		
AA Ludwigsburg								
Umbau/Renovierung der ehemaligen Hausmeisterwohnung	150	0	0	0	150	150		
GSt Nürtingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	161	2	50	0	109	109		
AA Nagold-Pforzheim								
Nagold Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	286	0	0	0	286	286		
AA Karlsruhe-Rastatt								
Rastatt Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	461	0	0	0	461	461		
AA Lörrach								
Erweiterung Sitzungssaal	170	0	0	0	170	170		
AA Waiblingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	204	6	12	0	186	186		
Umbau der ehem. Hausmeister-Wohnung zum KV (Kontinuierliche Verbesserung)-Projektraum	200	0	0	0	200	200		
AA Balingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	300	42	199	0	59	59		
AA Konstanz-Ravensburg								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	557	1	0	0	556	556		
GSt Sigmaringen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	169	14	12	0	143	143		

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2020	voraussichtl. Ausgaben 2021	Bin- dungen fällig 2023 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2022	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2023
Bayern								
AA Würzburg								
Raumvergrößerung großer Sitzungssaal nach immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB)	651	0	0	0	651	651		
GSt Pfarrkirchen								
Mängelbeseitigung aus Brandschutznachweis	375	5	200	0	170	170		
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin-Nord								
Erweiterung der elektroakustischen Anlage (AMOK)	159	0	0	0	159	159		
AA Berlin-Mitte								
Umbau IT-Raum N4012/N4022 - Schaffung von Büroräumen	175	0	0	0	175	175		
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
RD SAT								
Anbau Fluchtwege RD SAT Halle, Haus 1	250	0	0	0	250	250		
Sachsen								
AA Annaberg-Buchholz								
Umbau Aktenhaltung Operativer Service zu neuem Service Center	355	16	9	0	330	330		
AA Pirna								
Haupteingang	335	0	0	0	335	335		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA (VZ)								
Umbau Raucherraum zum Multifunktionsraum 17. OG	300	0	0	0	300	300		
Elektrorahmevertrag	150	0	0	0	150	150		
Umbau K040	200	0	0	0	200	200		
Primion VdT II (EDV 5 samt Zugang)	160	0	0	0	160	160		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Neukonzeption FamKa	300	0	0	0	300	300		
W-LAN Ausstattung	250	0	0	0	250	250		
Wallboxen	600	0	0	0	600	600		
E-Bike Ladestationen	300	0	0	0	300	300		
c) sonstige Baumaßnahmen	7.827	0	0	0	7.827	7.827		

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;
FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus; VZ = Verwaltungszentrum

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2020	voraus- sichtliche Ausgaben 2021	Bindungen fällig 2023 ff.	ver- bleiben	Haushaltsmittel 2022		
							Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2023
Gesamt		215.145	71.965	16.609		126.571	18.500	108.071	28.184
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							1.600	40.050	6.500
Nord									
AA Hamburg									
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0201	25.000	23.974	876		150	150		
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes	0304	29.100	3.564	750		24.786	3.000	21.786	5.000
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	19.853	18.680	773		400	400		
Hessen									
AA Wiesbaden									
Eigeneubau¹	0607	23.000		400		22.600	800	21.800	1.500
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung	0704	17.900	10.871	1.742		5.287	2.700	2.587	2.587
Baden-Württemberg									
AA Rottweil									
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen	0908	14.672	8.825	5.697		150	150		
Bayern									
AA München									
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen	1003	39.000	3.214	4.532		31.254	5.000	26.254	5.000
FBA Lauf									
Küchensanierung und Brandschutz	2012	7.300	98	105		7.097	3.000	4.097	4.097
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung	2003	16.200	2.103	300		13.797	500	13.297	5.000
Verwaltungszentrum der BA Mängelbeseitigung aus Brandschutznachweis ¹	2011	20.000	636	314		19.050	800	18.250	5.000
Sammelposition für Planungen und zur Rundung		3.120		1.120		2.000	2.000		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

¹ Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für diese Maßnahme ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.
Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2023
Gesamt		12.000	2.175	1.500
Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		600	1.675	1.000
Zentrale	Neukonzeption BIZ, Ausstattung mit neuen Möbeln	100	400	200
RIM München	Neumöblierung AA München, AA Kempten, AA Freising, AA Regensburg	500	1.275	800
Einjährige Maßnahmen		2.725		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale	BA der Zukunft	500		
Zentrale	SC der Zukunft	200		
FamKa	Einrichtung von Kundeneingangsbereichen	1.000		
BA-SH	Life Cycle Kantine	200		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
AA Wiesbaden	Umzug der AA Wiesbaden i.V.m. Neumöblierung	300		
AA Rottweil-Villingen-Schwenningen	Ausstattung Eigentumsgebäude Rottweil nach Revitalisierung	150		
AA Halle	Neu- und Ergänzungsausstattung Schallschutz im SC Merseburg	125		
AA Magdeburg	Neu- und Ergänzungsausstattung Schallschutz im SC Magdeburg	125		
HdBA	Ersatzbeschaffung Hörsaaltische	125		
Sonstige Beschaffungen		8.675	500	500
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		8.675	500	500

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; Famka - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; RIM = Regionales Infrastrukturmanagement; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum; BPS = Berufspsychologischer Service; AD = Ärztlicher Dienst; BIZ = Berufsinformationszentrum

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	0	0	171.120

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 0 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 0 TEUR

Leertitel, weil regelmäßige Zuführungen zum Versorgungsfonds im Haushaltsjahr 2022 ausgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	103.000	108.000	116.553

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	2.000	1.800	3.299

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a SGB III
 - § 107b BeamtVG
 - Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
 - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
 - § 6c SGB II
 - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Die Zweckbestimmung umfasst auch sonstige die Versorgungslast mindernde Einnahmen wie beispielsweise Versorgungszuschläge nach § 6 BeamtVG, Kapitalleistungen nach §§ 55 und 58 BeamtVG oder vertragliche Leistungen Dritter.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	584.900	558.100	391.488

Erläuterungen

Bei diesem Titel ist das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital veranschlagt.

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	600	500	892

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Seit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	490.000	466.000	444.981

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Altersgeldgesetz (AltGG)
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren, Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei den Titeln 422 01, 443 01 und 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	300	400	537

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
- § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	96.000	93.000	86.906

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	103.000	108.000	149.143

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Soll 2021 - TEUR -	Ist 2020 - TEUR -
	Beiträge	0	0	171.120
	Verwaltungseinnahmen	103.000	108.000	116.553
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	2.000	1.800	3.299
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	584.900	558.100	391.488
	Gesamteinnahmen	689.900	667.900	682.459
	Personalausgaben	586.900	559.900	533.316
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	103.000	108.000	149.143
	Gesamtausgaben	689.900	667.900	682.459